

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Fax: 069-1367-2924
Oberlandesgericht Frankfurt am Main
- 2. Strafsenat -
Zeil 42
60313 Frankfurt/M.

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 29. August 2011

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-08/00116 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 2 Zs 17/08, 2 Zs 24/10, 2 Zs 25/10, 2 Zs 26/10, 2 Zs 27/10, 2 Zs 28/10 u.a. - Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main -

In dem Ermittlungsverfahren gegen

1. KOK Erich Broers
2. KOKin Heike Cofsky
3. KOK Ulrich Lutz
4. Richter am Amtsgericht Gotthardt
5. POKin Kristina Seifert
6. POK Jürgen Planz
7. POK Ulrich Landmesser
8. POK Jürgen Fitzke
9. PK Oliver Kapaun
10. KOK Volker Schust
11. KOK Jürgen Haas
12. PK Peter Freitag
13. KHK Gerald Frost
14. Vorsitzender Richter am LG Pfister .
15. Vorsitzender Richter am LG Dr. Nink
16. Richterin am LG Schneider
17. Richter am LG Wellenkötter
18. Richter am AG Neide l
19. Richter Grund

20. KHK Reinhold Mann
21. Nina Brecht (verheiratete Lauer)

hat mich der Antragsteller Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen mit der anwaltlichen Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Namens und in dessen Auftrag wird hiermit bezüglich der in der Anklageschrift benannten Personen und Delikte das

K l a g e e r z w i n g u n g s v e r f a h r e n

eingeleitet und **beantragt**,

wegen des Bescheides der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichts Frankfurt/M. vom 22.07.2010 – zugestellt am 30.07.2011 – gerichtlich zu entscheiden (§ 172 II 1 StPO) und die Erhebung der folgenden Anklage zu beschließen:

„Anklageschrift

1. Herr KOK **Erich Broers**, zu laden über Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen
2. Frau KOK **Heike Cofsky**, zu laden über Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen
3. Herr KOK **Ulrich Lutz**, zu laden über Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen
4. Herr Richter am Amtsgericht **Gotthardt**, zu laden über Amtsgericht Gießen, Gutfleischstr. 1, 35390 Gießen
5. Herr KHK **Reinhold Mann**, zu laden über Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen
6. Herr KHK **Gerald Frost**, zu laden über Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen
7. Frau **Nina Brecht** (verheiratete Lauer), zu laden über: Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestraße 8, 35394 Gießen

werden angeklagt, am 14.5.2006 sowie am 15.5.2006 und am 16.8.2006

jeweils zum Teil tatmehrheitlich und zum Teil tateinheitlich handelnd

eine andere Person rechtswidrig eingesperrt und damit der Freiheit beraubt zu haben oder dazu Beihilfe geleistet zu haben ,

als Richter das Recht gebeugt zu haben oder einem solchen dazu Beihilfe geleistet zu haben,

als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren berufen ist, einen Un-

schuldigen absichtlich und wissentlich verfolgt zu haben,

in Bezug auf andere Personen wahrheitswidrig Tatsachen behauptet zu haben, welche diese Personen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, übel nachgeredet zu haben.

Den Angeschuldigten wird zur Last gelegt:

Am 14.5.2006 um 4.30 Uhr nahmen Einheiten der Polizei im Ortsgebiet von Reiskirchen vier Personen fest. Diese wurden zunächst nach § 127 StPO festgenommen und in das Polizeipräsidium Mittelhessen gebracht.

Am Folgetag unterzeichnete der Angeschuldigte und Leiter des Zentralen Kommissariats 10 (Staatschutz), Reinhold Mann, einen Antrag auf Unterbindungsgewahrsam gegen den Betroffenen, Herrn Jörg Bergstedt, einen der vier Festgenommenen. Dieser Antrag wurde wissentlich mit der nachweislich falschen Behauptung begründet, dass dieser an zwei Straftaten in den frühen Morgenstunden beteiligt gewesen sei und deswegen sowie angesichts eines bevorstehenden Haftantrittes die Gefahr bestünde, dass dieser weitere Straftaten begehen würde.

Die Mitarbeiter des ZK 10, Erich Broers und Ulrich Lutz, brachten den Betroffenen am 14.5.2006 gegen 15.25 Uhr zum Haftrichter, übergaben dem Richter den Antrag und informierten ihn selbst über dessen Inhalt und weitere Hintergründe.

Zum Zeitpunkt, als der Antrag verfasst und der Betroffene zur Anhörung durch den Richter gebracht wurde, wussten die Beamten allerdings schon – wie die Führung der Polizei Gießen ebenfalls -, dass der Betroffene observiert worden war. Diese Observation hatte, wie Beobachtungen anderer Polizeibeamter auch, das eindeutige Ergebnis gebracht, dass er nicht als Täter in Frage kam. Zudem wurden die ihm zugeordneten Tatorte und -zeiten der beiden wider besseren Wissens behaupteten Handlungen des Betroffenen so gewählt, dass sie nicht beide durch eine Person hätten ausgeführt werden können.

Allen Angeschuldigten war die Rechtswidrigkeit ihres Handelns bekannt. Obwohl Reinhold Mann die Unschuld des Betroffenen bekannt war und die beiden erhobenen Tatvorwürfe auch nicht von einer Person hätten begangen werden können, unterzeichnete er den Unterbindungsgewahrsamsantrag, der die falschen Behauptungen enthält und diese als Begründung für eine Freiheitsentziehung anführt.

Obwohl Erich Broers und Ulrich Lutz ebenfalls die Unschuld des Betroffenen bekannt war, überbrachten sie ihn dem Richter, übergaben den Antrag mit den falschen Beschuldigungen und behaupteten dort wider besseren Wissen auch selbst den Tatverdacht gegen den Betroffenen.

Der zuständige Amtsrichter Gotthardt (im Bereitschaftsdienst) beschloss antragsge-

mäß den Unterbindungsgewahrsam. Im Beschluss stellte er den Betroffenen Jörg Bergstedt antragsgemäß als Täter der beiden, sich ausschließenden Straftaten des 14.5.2006 sowie – ohne jegliche Begründung und ohne, dass dieses im Antrag der Polizei gefordert oder beschrieben wurde – als Täter zweier weiterer Sachbeschädigungen in den Tagen davor dar. Amtsrichter Gotthardt tat das, obwohl ihm nachweislich bekannt war, dass der Betroffene observiert worden war. Allerdings war er aufgefordert worden, die Observation gegenüber dem Betroffenen zu verschweigen, was er anstandslos und in vollem Bewusstsein der Gesetzeswidrigkeit einer solchen Handlung tat. Der Beweis ist dadurch erbracht, dass Amtsrichter Gotthardt die Aufforderung, die Observation nicht zu erwähnen, handschriftlich auf dem Unterbindungsgewahrsamsantrag vermerkte.

Als der Betroffene in der Anhörung seinen anderen Aufenthaltsort zur Tatzeit sowie die Beobachtung durch die Polizei erwähnte, tat Amtsrichter Gotthardt dieses als Wichtigtuerei ab. Dieses tat er wider besseren Wissens. Seine Entscheidung beruht auf der wissentlichen Nichtbeachtung der Observation und ist damit nicht irrtümlich.

Laut eigenem Vermerk wurde Richter Gotthardt aufgefordert, die Observation zu verschweigen. Es kommen keine anderen Personen als die Polizeibeamten Broers und Lutz in Frage, diese Aufforderung an den Richter gerichtet zu haben, da niemand anders anwesend war, der über die Observation unterrichtet war.

Die Beamtin des ZK 10, Frau Heike Cofsky, bezeichnete am 14.5.2006 völlig inhaltslose Sprayer-Tags als Sachbeschädigung mit politischem Hintergrund, um eine Verfolgung von Personen, deren Unschuld bekannt war, zu ermöglichen. Zudem forderte sie am gleichen Tag als Eilsache eine Überprüfung von DNA-Spuren an den aufgefundenen Tathandschuhen beim Hessischen Landeskriminalamt an. Sie erhielt zwei Tage später das Ergebnis, welches den Betroffenen entlastete. Dieser war zu dieser Zeit noch in Haft – und zwar aufgrund unter anderem des Tatverdachts in diesem Fall. Die Beamtin Cofsky gab das Ermittlungsergebnis nicht weiter, obwohl sie es zunächst als Eilsache offenbar sehr schnell haben wollte. Sämtliche Vorgänge gelangten aber in die Akten, so dass die Beamtin Cofsky dieser strafbaren Handlungen überführt werden wird.

Der Beamte der Presseabteilung der Polizei, Gerald Frost, verfasste und veröffentlichte am 14.5.2006 eine Presseinformation, in der die Behauptung aufgestellt wurde, dass es sich bei den Festgenommenen der Nacht um die Tatverdächtigen der verfolgten Sachbeschädigungen handelte. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Presseinformation war der Polizei bekannt, dass der Tatverdacht nicht bestand. Aufgrund des Bekanntheitsgrades zumindest einzelner der festgenommenen Personen war deren Identität für Außenstehende schnell erkennbar, was in der Medienberichterstattung ja auch sofort so behandelt wurde.

Die Assessorin Nina Brecht (verheiratete Lauer) wiederholte noch am 16.8.2006 in ihrer Stellungnahme zum Beschwerdeverfahren gegen den Unterbindungsgewahrsam

den falschen Tatverdacht und trug damit dazu bei, die Freiheitsberaubung zu vertuschen.

Vergehen, strafbar nach §§ 186, 239 I, 339, 344 I, 25 I, II, 27 I StGB

Beweismittel

I. Urkunden und Augenscheinsobjekte

Vermerke der PolizeibeamtInnen PK Rosnau, Pkin Kakuschke, PK Franz, Pkin Lerner, PK z.A. Launhardt, POK Röder, POK Kohlenberg und VA Hentschel entsprechend Bl. 28 bis 37, 80 bis 81 der Akte Az. 501 Js 12450/06

Antrag auf Unterbindungsgewahrsam des KHK Reinhold Mann im Original, wie es dem Amtsrichter Gotthardt übergeben und von diesem mit handschriftlichen Vermerken versehen wurde, entsprechend Bl. 1 bis 4 der Akte 22 II 27/06 beim Amtsgericht Gießen (so auch im Entstellungsbescheid des Generalstaatsanwalts vom 22.7.2011 auf Seite 13 Mitte vermerkt)

Beschluss des Amtsrichters Gotthardt am 14.5.2006 im Original entsprechend Bl. 146 und 147 der Akte Az. 501 Js 12450/06

Sofortige Beschwerde mit Begründung des Betroffenen Jörg Bergstedt und seines Anwaltes Tronje Döhmer entsprechend Bl. 153 bis 158 der Akte Az. 501 Js 12450/06 sowie Bl. 12 bis 18 der Akte 22 II 27/06 beim Amtsgericht Gießen

Stellungnahme der Frau Nina Brecht (verheiratete Lauer) vom 16.8.2006 unter dem Az. V1 – 21 a 02 W 26/06

Presseinformation des KOK Gerald Frost vom 15.5.2006 sowie den Text des Redakteurs der Gießener Allgemeine, Guido Tamme, am 21.6.2006 dazu

Fotos und Listen der festgestellten Sprühereien entsprechend Bl. 180, 186 bis 189 sowie 195 bis 208 der Akte Az. 501 Js 12450/06

Antrag und Ergebnis der DNA-Untersuchung an den gefundenen Latexhandschuhen entsprechend Bl. 127 und 128 sowie 134 bis 136 der Akte Az. 501 Js 12450/06

Dokumentierung der Hausdurchsuchung am 14.5.2006 entsprechend Bl. 117 bis 124 der Akte Az. 501 Js 12450/06

II. Zeugen:

- a. Für die Abläufe in der Nacht des 14.5.2006

die PolizeibeamtInnen PK Rosnau, Pkin Kakuschke, PK Franz, Pkin Lerner, PK z.A. Launhardt, POK Röder, POK Kohlenberg und VA Hentschel entsprechend Bl. 28 bis 37, 80 bis 81 der Akte Az. 501 Js 12450/06

zu ermittelnde Bedienstete der JVA Gießen sowie herbeizuziehende Unterlagen im Zeitraum von 0 Uhr bis 3 Uhr am 14.5.2006

die Betroffenen der Festnahme und Inhaftierung entsprechend der Bl. 2 und 3 der Akte Az. 501 Js 12450/06

die Polizeibeamten KOK Wagner und KOK Mohr zu Aussehen und Verteilung der Sprühereien entsprechend Bl. 181 sowie 187 bis 189 der Akte Az. 501 Js 12450/06
den Polizeichef vom Dienst zu diesem Zeitpunkt, EPHK Reckewell, entsprechend seiner Benennung im Einstellungsbescheid des Generalstaatsanwalts vom 22.7.2011 auf Seite 9

den mit der kriminaltechnischen Aufarbeitung der Abläufe beschäftigten KOK Schust und KOH Haas entsprechend Bl. 9 bis 15 der Akte Az. 501 Js 12450/06

sämtlich zu laden über das Polizeipräsidium Mittelhessen, Ferniestr. 8, 35394 Gießen

die Mitarbeiter des MEK Mario Hies, Peter Ullrich und Nicole Wagner entsprechend dem Einstellungsbescheid des Generalstaatsanwalts vom 22.7.2011 auf Seite 5

zu laden über das Hessische Landeskriminalamt, Hölderlinstr. 5, 65187 Wiesbaden

der betroffene Bewohner Herr Müller, Memeler Str. 5, 35395 Gießen entsprechend Bl. 186 der Akte Az. 501 Js 12450/06

die Zeugin Christine Wagner geb. Bode, Rambachweg 18 in Gießen entsprechend Bl. 9 der Akte Az. 501 Js 12450/06

b. Für die Hausdurchsuchung am 14.5.2006

die damalige Bereitschaftsstaatsanwältin Fleischer entsprechend Bl. 118 der Akte Az. 501 Js 12450/06, zu laden über die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen, Marburger Str. 3, 35390 Gießen

die bei der Hausdurchsuchung aufgefundenen Personen entsprechend Bl. 122 der Akte Az. 501 Js 12450/06

c. für die Anhörung vor dem Amtsgericht Gießen am 14.5.2006

Der Betroffene Jörg Bergstedt als Angehörter entsprechend Bl. 146 der Akte Az. 501 Js 12450/06, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen

Die Protokollantin Brigitte Knüttel, zu laden über das Amtsgericht Gießen, Gutfleischstr. 1, 35390 Gießen

d. für die weitere Abläufe der Folgetage 14.5.2006 und 15.5.2006

der Redakteur der Gießener Allgemeine, Guido Tamme, zur Frage der Beteiligten an

der Abfassung der Presseinformation vom 15.5.2006
die Betroffenen der Festnahme und Inhaftierung entsprechend der Bl. 2 und 3 der
Akte Az. 501 Js 12450/06

e. Für die gesamte Ablaufplanung und -organisation

den Polizeichef vom Dienst zu diesem Zeitpunkt, EPHK Reckewell, entsprechend
seiner Benennung im Einstellungsbescheid des Generalstaatsanwalts vom 22.7.2011
auf Seite 9

die Mitarbeiter des MEK Mario Hies, Peter Ullrich und Nicole Wagner entsprechend
dem Einstellungsbescheid des Generalstaatsanwalts vom 22.7.2011 auf Seite 5
den Polizeibeamten POK Kohlenberg entsprechend Bl. 22 der Akte Az. 501 Js
12450/06

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Die Angeschuldigten werden aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen in einer
Hauptverhandlung auf der Grundlage der verfügbaren Beweismittel überführt wer-
den.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main stellte im Beschwerdeverfahren 20 W
221/06 im Beschluss vom 18. Juni 2007 die Abläufe nach Auswertung der Akten wie
folgt fest:

„Der Betroffene wurde von der Polizei am 14.05.2006 gegen 04.30 Uhr vor-
läufig festgenommen. Am gleichen Tag hat das Amtsgericht nach persönlicher
Anhörung des Betroffenen antragsgemäß beschlossen, dass die bisherige Frei-
heitsentziehung rechtmäßig gewesen sei. Gleichzeitig hat es eine Freiheitsent-
ziehung bis längstens zum Ablauf des 4.9.2006 angeordnet (Bl. 516 d. A.).
Das Amtsgericht hat dabei entgegen dem Bestreiten des Betroffenen angenom-
men, der Betroffene habe am 03.05. bzw. am 04.05.2006 ein Loch in die Ein-
gangstür der Anwaltskanzlei Bouffier gebohrt und eine bräunliche übel rie-
chende Flüssigkeit in den Flur gesprüht. Am 08.05.2006 habe er gegen 0.45
Uhr Steine sowie Farbbeutel gegen die genannte Kanzlei geworfen. Am
14.05.2006 habe er gegen 2.37 Uhr eine Tür der CDU-Geschäftsstelle Spener-
weg angebohrt. Er sei offensichtlich durch Bewohner, die ihrerseits die Polizei
informiert hätten, gestört worden. Am Tatort seien Latexhandschuhe und eine
Schablone mit einem Kürzel befunden worden, wie es auf der Internetseite der
„Projektwerkstatt Saasen" verwendet werde, an deren Arbeit der Betroffene
maßgeblich beteiligt sei. Anschließend habe der Betroffene gegen 2.45 Uhr im
Bereich Altenfelsweg Kanaldeckel mit Farbe besprüht. Dagegen hat der Be-
troffene am 15.05.2006 sofortige Beschwerde eingelegt, auf die das Landge-
richt durch Beschluss vom 18.05.2006 (Bl. 43-46 d. A., Berichtigungsbe-
schluss vom 22.05.2006, Bl. 70171 d. A.) die angeordnete Freiheitsentziehung
aufgehoben hat. Die Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit der erfolgten Frei-

heitsentziehung hat es zurückgewiesen. Das Landgericht hat dabei ausgeführt, dass die dem Betroffenen vorgeworfenen Straftaten, sofern der Tatvorwurf zutreffen sollte, im Zusammenhang mit dem für den 18.5.2006 vorgesehenen Antritt der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Gießen vom 03.05.2005 begangen worden seien. Dafür sprächen die Umstände, wie dies auch der Antragsteller in seiner Antragsbegründung gesehen habe.“

Der Beschluss des Oberlandesgerichtes enthält eine konzentrierte Zusammenfassung der Ereignisse. Der genaue zeitliche Ablauf ergibt sich widerspruchsfrei aus den Akten mit dem Geschäftszeichen 501 Js 12450/06. Danach sind folgende Zeiten und Abläufe durch Vermerke aus den Ermittlungsakten (Fundstelle jeweils vermerkt) oder Zeugenaussagen nachweisbar:

Ab 19 Uhr

Objektschutzstreife „Bouffier“ steht vor der Wohnung des Innenministers (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 20 = Vermerk PK Rosnau). Zwei Streifen wechseln sich dabei halbstündlich ab: Eine Streife in zivil der Bereitschaftspolizei Mühlheim und eine Streife der Polizei Gießen-Süd.

Objektschutzstreife „Gericht“ observiert ab dem gleichen Zeitpunkt die Justizgebäude und Kanzlei von Bouffier/Dr. Gasser (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt).

1.00 Uhr

5 Personen fahren mit Fahrrädern in Richtung Gießen, darunter auch Jörg B. Die Fahrradtour sei ohne Grund erfolgt, weil zu diesem Zeitpunkt schon alle Kneipen und Geschäfte geschlossen hätten (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

Anschließend

Teilung der Gruppe in Gießen (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen)

1.10 Uhr

Jörg B. und weitere Personen werden in Gießen beobachtet (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt).

Ähnliche Zeit

„Im Rahmen der Streife wurden mehrere Personen entdeckt, bei denen es sich um die betreffende Personengruppe handeln könnte. Eine Meldung an die EZ erfolgt umge-

hend, woraufhin die EZ anordnete, dass hiesige Streife sich unverzüglich aus diesem Bereich zu entfernen habe“ (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 34 = Vermerk PK Kaiser)

1.26 Uhr

„Um 01.26 Uhr wurde der Station durch die EZ mitgeteilt, dass sich Mitglieder der Projektwerkstatt Saasen in Gießen aufhalten würden, diese aber durch Observationskräfte verloren wurden. Daraufhin wurde eine stille Fahndung nach den Personen veranlasst“ (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 59 = Bericht POK Ambrosius, Dienstgruppenleiter in der Polizeistation Nord)

Verschiedene Zeiten

„Im Laufe der Abend- und Nachtzeit wurde mehrfach über Funk bekannt, dass sich mehrere Mitglieder der „Projektwerkstatt Saasen“ mit Fahrrädern im Gießener Innenstadt-Bereich bewegen. Die Personen konnten an verschiedenen Örtlichkeiten in der Stadt beobachtet werden. (U.a. wurde bekannt, dass die Personen im Bereich des Landgerichtes Gießen durch Federball spielen und Springseil hüpfen auffällig wurden)“. (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 50 = Vermerk PK Heuel).

Federballspiel an den Justizgebäuden

Ab ca. 1.30 Uhr

Badminton-Spiel zwischen Amtsgericht/Gebäude B und Staatsanwaltschaft Gießen. Ziviles Observationsfahrzeug (silbermetallic, Münchener Kennzeichen, vermutlich Mobiles Einsatzkommando) wird auf dem Gelände abgestellt. Zweimal kommen Streifenwagen, aber halten sich im Hintergrund (Beweis: FederballspielerInnen als ZeugInnen).

1.42 Uhr

Objektschutzstreife „Justizkomplex“ beobachtet zwei Personen auf dem Gerichtsgelände und wird daraufhin von der Einsatzzentrale weggeschickt. Fünf Minuten später hat sich das MEK auf dem Gerichtsgelände aufgebaut (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 80 = Vermerk VA Hentschel).

Ca. 1.47 Uhr

Das Mobile Einsatzkommando hat sich auf dem Justizgelände aufgebaut. Ab diesem Zeitpunkt ist die Federballgruppe und damit auch Jörg B. vollständig observiert. „Nachdem der Nahbereich durch zivile Kräfte abgedeckt war, verließen wir unseren Standort, um weitere Objekte nach eventuellen Personen abzusuchen. Die Dauer unserer Aufstellung am Parkplatz Ringallee betrug ca. 5 Minuten“ (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 80 = Vermerk VA Hentschel).

Anschließend

Weiter Federballspielen an verschiedenen Orten des offen zugänglichen Justizgeländes. Der zweite ist am Hinterausgang des Amtsgerichts, Gebäude A. Ein Federball landet auf dem Vordach des Amtsgerichts und muss dort zurückgelassen werden. Anschließend geht es weiter zum Eingang der JVA. Ein Wachtmeister sitzt in der Pförtnerloge und holt dann zwei weitere WachtmeisterInnen dazu. Unterhaltung mit den FederballspielerInnen z.T. über Sprechanlage. Am Schluss gehen die SpielerInnen vor das Landgericht (Beweis: FederballspielerInnen und Bedienstete der JVA Gießen als ZeugInnen).

2.28 Uhr

„Im Rahmen unserer Streifentätigkeit im Bereich des Justizkomplexes bemerkten wir gegen 02:28 Uhr im Vorbeifahren, dass sich vor dem Eingang zum Landgericht drei Personen aufhielten und dort Federball über ein rot-weißes Absperrband spielten (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt). Zeitangabe bei anderem Vermerk der gleichen Streife: 2.30 Uhr (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 25 = Vermerk POK Röder, auch POK Hahn dabei).

2.45 Uhr

Objektschutzstreife „Justizkomplex“ trifft wieder auf die FederballspielerInnen. „Als wir in Höhe der Personen waren, bemerkten wir, dass sich unter den Dreien augenscheinlich auch der BERGSTEDT befand. Ich meldete umgehend über Funk an die Einsatzzentrale, dass sich offensichtlich der BERGSTEDT zusammen mit zwei weiteren Personen an der Gutfleischstraße befinde und in Richtung Ringallee unterwegs sei. Dies war gegen 02:47 Uhr“ (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt).

Damit ist aus den Vermerken zu erkennen, **dass das Federballspiel unter Beteiligung des später Verhafteten von 1.42 bis 2.47 Uhr zumindest von der Polizei beobachtet wurde.**

Die SpielerInnen hatten bei der späteren Verhaftung vier Schläger dabei (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 100 = Sicherstellungsliste).

Gleichzeitig (!) mit dem Federballspiel soll nach Polizeiangaben vor der CDU-Geschäftsstelle geschehen sein:

1.46 Uhr

Objektschutzstreife „CDU“ sichtet Einzelperson in der Nähe der CDU-Geschäftsstel-

le. Eine Polizeibeamtin glaubt, Jörg B. erkannt zu haben, ist sich aber nicht sicher (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 16 = Vermerk von POK Kelbch). Weitere Beschreibung:

„Auf der Anfahrt aus der Jefferson Street in Richtung der CDU-Geschäftsstelle wurde an der Ecke Trieb/Spenerweg durch Uz. und PK Franz eine männliche Person festgestellt. Diese war in Richtung Philosophenwald bzw. Richtung Trieb in normaler Gangart unterwegs“.

Zudem wird die Person beschrieben als „ca. 180 cm groß“. Dann schlussfolgert die Verfasserin dieses Vermerks:

„Aufgrund von bereits vorhandenen Bildern von Tatverdächtigen, ist Uz. der Meinung, dass es sich bei dieser Person um Herrn Bergstedt selbst gehandelt haben könnte.“ (501 Js 12450/06, Bl. 18, Vermerk PK'in Lerner).

Diese Meldung geht an die Polizeizentrale. Dort ist aus entsprechenden erkennungsdienstlichen Behandlungen bekannt, dass Jörg B. 192 cm groß ist – ein deutlicher Unterschied. Die Person bewegte sich offenbar von der CDU-Geschäftsstelle weg und war allein. Da Jörg B. zudem vier Minuten vorher an anderer Stelle von der Polizei entdeckt und ab ca. 1.47 Uhr durchgehend observiert wurde, ist der Nachweis zu führen, dass die Vermutung der Pkin Lerner in der Einsatzzentrale zweifelsfrei als Fehleinschätzung erkannt wurde. Entsprechend wurde das Mobile Einsatzkommando auch am Gerichtsgelände stationiert (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 80 = Vermerk VA Hentschel), während vom weiteren, vermeintlichen Geschehen an der CDU nur noch Anwohnerbeobachtungen festgehalten sind.

Dennoch sollen operative Einheiten oder das MEK die Objektschutzstreife weggeschickt und fortan selbst die CDU-Geschäftsstelle haben (Beweis: Bl. 18 = Vermerk PKin Lerner).

2.13 Uhr

Objektschutzstreife beobachtet Jörg B. im Bereich Spener Weg. So steht es allerdings nur im Antrag auf Unterbindungsgewahrsam, der Stunden später in der Polizeizentrale entsteht (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen). Es gibt jedoch keine Quellenangabe und auch keinen Beleg in den Akten dazu. Es handelt sich um eine frühzeitig aufgestellte Schutzbehauptung.

Die einzig in Vermerken festgehaltene, erkennbar irrtümliche Vermutung einer Streife bezüglich Jörg B. bezieht sich auf den Zeitpunkt 1.46 Uhr (siehe oben). Sie wäre dann (versehentlich oder absichtlich) erstens zeitlich verschoben und zweitens zu einer Tatsachenbehauptung umgedeutet. So oder so fällt sie in einen Zeitraum, für den die Polizei längst weiß, dass die Beobachtung nicht zutreffen kann.

In einer späteren Stellungnahme der Polizei Mittelhessen (Schreiben der Nina Brecht vom 16.8.2006) heißt es denn auch nur noch, "gegen 2.13 Uhr meldete eine Objektschutzstreife" die Beobachtung. Wann diese erfolgte, steht dort nicht mehr.

2.27 Uhr

Eine Anwohnerin im Bereich der CDU-Geschäftsstelle meldet der Polizei zwei dunkel gekleidete Personen in der Nähe der CDU-Geschäftsstelle und verdächtige Geräusche (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

2.35 Uhr

Die gleiche Zeugin wie 2.27 Uhr meldet sich wieder bei der Polizei und erwähnt Bohrgeräusche. Zwei männliche Personen hätten sich entfernt (501 Js 12450/06, Bl. 10 = Vermerk KOK Haas). Anschließende Feststellung: 5 mm großes Loch in Tür der CDU-Geschäftsstelle gebohrt (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

2.37 Uhr

Anbohrung einer Tür der CDU-Geschäftsstelle im Spener Weg 8 durch Jörg B. (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 146 = Beschluss des Amtsrichters Gotthardt). Es stellt sich aber die Frage, wie die Anbohrung ohne eine Festnahme erfolgt sein soll, **wenn doch ab 1.46 Uhr das Objekt verdeckt observiert wird.**

2.50 Uhr

Objektschutzstreife „CDU“ trifft an der CDU-Geschäftsstelle ein und stellt fest, dass in die Eingangstür ein Loch gebohrt werden sollte. Sie sucht die Umgebung ab. Kriminalpolizei trifft vor Ort ein (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 17). Zur – angeblichen - Beschädigung der Tür der CDU-Geschäftsstelle sind – entgegen der sonst üblichen Praxis - keine Strafanzeige oder ein Strafantrag in den Akten. Angesichts der behaupteten Überwachung des Gebäudes mit dem Ziel einer Festnahme auf frischer Tat kann diese nur als ungewöhnlich eingestuft werden. Entweder handelt es sich bei der Beschädigung der Tür um eine reine Schutzbehauptung zur Legitimierung der nächtlichen Festnahme und des angestrebten Unterbindungsgewahrsams oder es wurden auch hier Observierungsergebnisse verschwiegen, um den Betroffenen Bergstedt als Täter beschuldigen zu können.

Gespräch mit der Zeugin/Anwohnerin: Will drei Personen gesehen haben, darunter eine schlanke Person 1,80 m groß, eine weitere kräftigere und eine Frau (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 17+18, Vermerke POK Klebch und PK'in Lerner).

Es ist erkennbar, dass diese Darstellungen überhaupt nicht zu den sonstigen Vermerken über die Angaben der Zeugin aus der Tatnacht passen. Sie passen erneut aber

weder zur Person Jörg B. noch zu Anzahl und Aussehen anderen Verhafteten der Nacht. Es war daher auch aus den ZeugInnenaussagen sofort für die Polizei erkennbar, dass es keinen Zusammenhang zwischen den Beobachtungen und den Verhafteten bestand. Dieses gilt erst recht, als die Polizei über den Aufenthaltsort der später Verhafteten durch die Observierung ja informiert war.

Die Zeugin ist bis heute nicht namhaft gemacht und vernommen worden.

3.05 Uhr

Telefonische Rücksprache der Polizei mit der Zeugin/Anwohnerin nahe der CDU-Geschäftsstelle: Sie will angeblich drei Personen wahrgenommen haben, darunter zwei Männer und eine Frau (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 9 = Vermerk POK Schust). Dazu ist anzumerken, dass das auffällig genau mit den später Verhafteten übereinstimmt. Allerdings können sie es nicht gewesen sein, wie auch die Polizei weiß, weil sie selbst diese beim Federballspiel observierte.

3.34 Uhr

Objektschutzstreife an CDU-Geschäftsstelle beendet Untersuchung der Umgebung und fährt wieder Streife (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 17+19).

Ebenfalls gleichzeitig (!): Polizeilich festgestellte Vorgänge im Altenfeldsweg ...

1.30 Uhr

Objektschutzstreife „Bouffier“ wechselt. Eine Streife der Polizei Gießen-Süd nimmt den Platz vor der Wohnung des Innenministers Bouffier im Altenfeldsweg 42 ein. Keine Farbschmierereien bis zu diesem Zeitpunkt (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 20 = Vermerk PK Rosnau).

Bis 2.38 Uhr

Objektschutzstreife „Bouffier“ vor dem Haus des Innenministers Bouffier kontrolliert die Straße **kontinuierlich**. Somit können „die Sprühereien bis zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen“ werden (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 15 = Vermerk POK Schust).

2.38 Uhr

Der Objektschutz wird von einer Streife der Bereitschaftspolizei Mühlheim übernommen und beginnt mit einer Fußstreife durch die nähere Umgebung (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 15 = Vermerk POK Schust).

2.43 Uhr

Objektschutzstreife „Bouffier“ wieder am alten Standort, bemerkt – angeblich - blaue Farbschmierereien, u.a. an der Mauer zum Grundstück Altenfeldsweg 36. Einsatzzentrale löst später Fahndung aus (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 15 = Vermerk POK Schust).

2.43 Uhr

Polizei findet bei Untersuchung der Umgebung Latexhandschuhe, Sprühdose und Schablone. Keine Personen bemerkt (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 21 = Vermerk Pkin Kakuschka; ungenauer in 501 Js 12450/06, Bl. 20 = Vermerk PK Rosnau; 501 Js 12450/06, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

2.40 Uhr

Gleicher Vorgang (Fußstreife) in anderem Vermerk, aber auf 2.40 Uhr angegeben und hinzugefügt, dass die Farbschmiererei bei der Fußstreife auffiel (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 20 = Vermerk PK Rosnau).

2.45 Uhr

Angebliches Besprühen eines Kanaldeckels im Bereich Altenfeldsweg (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 146 = Beschluss des Amtsrichters Gotthardt).

Die Zeiten bei CDU und Altenfeldsweg überschneiden sich also erkennbar. Laut Antrag des Staatsschutzes und Beschluss des Richters soll Jörg B. beide Taten **gleichzeitig** begangen haben. Das allein war schon nicht möglich. Zudem wurde er von der Polizei an einem dritten Ort ständig beobachtet, was auch der Polizeizentrale bekannt war, so dass Jörg B. als Täter ausschied. Dennoch hat die Polizei anschließend wider besseren Wissens zunächst Fahndung und dann die Festnahme angeordnet sowie eine Hausdurchsuchung durchgeführt, Gegenstände beschlagnahmt und einen Unterbindungsgewahrsam beantragt. Dass sie jederzeit informiert war, dass sie dabei einen Unschuldigen verfolgte, ist aus den vorliegenden Ermittlungsakten beweisbar. Die Beschuldigten werden ihrer Handlungen in einer Hauptverhandlung durch Augenscheinnahme und Vernehmung der Zeugen überführt werden.

Vor der Festnahme

Etwa 2.30 Uhr

Funkdurchsage der EZ „diverse Sachbeschädigungen an Objekten gemeldet“ (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 34 = Vermerk PK Kaiser), wobei weiterhin abwegig erscheint, dass die Tathandlungen den Beamten des Objektschutzes nicht wahrgenommen worden sind.

Etwa 3.00 Uhr

Beginn der Fahndung nach der RadlerInnengruppe (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 34 = Vermerk PK Kaiser).

4.01 Uhr

Jörg B. mit vier anderen Personen mit Fahrrädern und Bollerwagen auf Radweg von Trohe in Richtung Großen-Buseck. Zwei Personen seien geflüchtet (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 144 = Antrag auf Gewahrsam der Polizei Mittelhessen).

Die Festnahme in Reiskirchen

4.20 Uhr

Funkdurchsage an beteiligte Polizeifahrzeuge, dass RadlerInnengruppe bei Großen-Buseck fährt. Der Objektschutz wird daraufhin abgebrochen (!) und alle beteiligten Kräfte zur Festnahme angefordert (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 17+19).

4.25 Uhr

Festnahme einer Person in Reiskirchen. „Vor dem Haus Grünberger Str. 8 wurde vom Unterzeichner der Funkwagen quer auf den Gehweg gefahren, beim Ausweichversuch stieß der N. mit seinem Fahrrad gegen die Beifahrertür des Fzg. ohne dabei zu Fall zu kommen“ (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 71 = Vermerk POK Peusch)

4.30 Uhr

Vorläufige Festnahme von Personen in Reiskirchen

Laut Polizeivermerken ereignete sich die Festnahme gegen 4.30 Uhr an der Einmündung des Feld- und Fahrradweges von Großen Buseck her kurz vor der Freiherr-von-Stein-Straße. Dabei rollte ein Streifenwagen führerlos auf später Verhaftete zu: „Hierbei verselbständigte sich beim Verlassen des Fzg. der Pst. Gießen Süd deren Funkstreifenwagen und rollte an dem Bergstedt vorbei. Dieser hüpfte mit seinem Fahrrad ein minimales Stück zur Seite, obwohl zu keiner Zeit die Gefahr bestand, dass er von dem führerlosen Streifenwagen hätte überrollt werden können. Das Fzg. der Pst. Gießen Süd prallte dann gegen unseren Funkstreifenwagen und wurde so gestoppt“ (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 26+27 = Vermerk der Pkin Jakobkeit). „Als wir den Streifenwagen verlassen hatten, rollte dieser plötzlich weiter. Er stieß frontal wenige Meter entfernt mit dem o.g. Streifenwagen der Polizeistation Gießen Nord zusammen, der die Personengruppe verfolgt hatte. An beiden Streifenwagen entstand Sachschaden, verletzt wurde niemand“ (501 Js 12450/06, Bl. 54 = Vermerk von POK Golt-

sche, Beifahrer). „Als wir der Gruppierung näher kamen und selbige uns bemerkte, beschleunigte der erste Radfahrer sein Tempo in erheblicher Weise. Ich hielt mit dem Streifenwagen rechts seitlich vor dieser Person an. Ich schaltete den Automatikhebel auf N und zog die Handbremse an. Anschließend sprang ich aus dem stehenden Funkwagen und sprach den ersten Radfahrer an, dass er anhalten soll. Dieser Aufforderung kam er widerwillig nach. ... (es folgen: Schilderungen von Festnahmen und Durchsuchungen) ... Nun bemerkte ich, dass „unser“ Funkwagen nicht mehr an selbiger Stelle stand. Pkin Jakobeit teilte mir mit, das sich „unser“ Funkwagen verselbständigt hatte und auf den gegenüberstehenden Streifenwagen der Pst. Gießen Nord gerollt sei. So ist er dann zum Stehen gekommen. Wahrscheinlich ist der Automatikhebel nicht richtig in N eingerastet oder die Handbremse war nicht fest genug angezogen. (Dienstunfallanzeige wurde gefertigt)“ (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 56 = Vermerk von PK Freitag, Fahrer).

Die Dimension des Polizeieinsatzes führte bei beteiligten Beamten zu Irritationen. Sie seien „trotz hoher Auftragslage“ zur Festnahme zitiert worden (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 55).

5.20 Uhr

Alkoholtest bei den Festgenommenen im Polizeigewahrsam in Gießen. Ergebnis: 0,0. Die MitarbeiterInnen in den zuständigen Kommissariaten werden informiert (Staatschutz, Erkennungsdienst) und erscheinen nacheinander auf ihren Dienststellen, um die weiteren Aktivitäten zu leiten und durchzuführen (Beweis: 501 Js 12450/06, Bl. 13).

Soweit der zeitliche Ablauf, wie er aufgrund der nach den Akten verfügbaren Beweismitteln rekonstruiert werden kann.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main stellte dazu im Beschluss vom 18.06.2011 fest:

„Der Betroffene ist bei keiner der ihm vorgeworfenen Straftaten auf frischer Tat ertappt worden. Er hat auch deren Begehung nicht eingeräumt. Das Amtsgericht hätte bei dieser Ausgangslage den Grad des Tatverdachts prüfen müssen, bevor es aus den Vorwürfen des Antragstellers irgendwelche Schlussfolgerungen zum Nachteil des Betroffenen zog. Keineswegs durfte das Amtsgericht - wie geschehen - den Betroffenen ohne irgendwelche Erwägungen zur Beweissituation hinsichtlich der Richtigkeit der Vorwürfe so behandeln, als ob alle Vorwürfe stimmten. Da der Antragsteller konkrete Beweismittel, die geeignet erschienen, den Betroffenen zu überführen, in seinem Antrag auf Ingewahrsamnahme nicht vorgetragen hat und - wie die weitere Entwicklung zeigt - auch nicht vorlegen konnte, hätte das Amtsgericht die Ingewahrsamnahme ablehnen müssen.

Dass der Betroffene - wie der Antragsteller in seiner Antragsschrift vorgebracht hat - den hessischen Innenminister Bouffier unsachlich kritisiert und sich auf der wohl vom Betroffenen betreuten Homepage der Projektwerkstatt Saasen, Begriffe befinden, wie sie auch auf die Fassade der Anwaltskanzlei Bouffier aufgesprüht wurden, belegt die Täterschaft des Betroffenen nicht; ebenso wenig, dass auf der Homepage auch Artikel über den thüringischen Innenminister Dr. Gasser zu lesen sind. Auch die Verwendung von Kürzeln am Tatort, die Kürzeln auf der Homepage gleichen, reicht allein oder zusammen mit den anderen Umständen nicht aus, um den Betroffenen als Täter der ihm zur Last gelegten Taten hinreichend sicher zu identifizieren. Dass der Betroffene nachts durch Gießen zieht, macht ihn ebenfalls noch nicht hinreichend verdächtig. Im polizeilichen Antrag auf die Anordnung von 'Unterbringungs-gewahrsam' gibt es keine verlässlichen Anhaltspunkte, die für den Betroffenen als Täter sprechen. Es fehlt auch jeder Hinweis auf Umstände, die den Schluss zulassen, der Betroffene habe sich an den beiden fraglichen Tatorten aufgehalten und dort mit Farbe hantiert. Weder an dem Betroffenen noch an den von ihm mitgeführten Gegenständen sind Farbspuren oder sonstige Spuren festgestellt worden, die einen Rückschluss auf die Täterschaft zulassen. Das Amtsgericht durfte deshalb nicht davon ausgehen, dass der Betroffene die ihm vom Antragsteller zur Last gelegten Taten begangen hat. Was das Amtsgericht zu seiner Annahme veranlasst hat, bleibt im Dunklen, da es seine Annahme nicht begründet hat. Das Landgericht hat wohl die mangelhafte Beweislage gegen den Betroffenen erkannt, hat sich aber rechtsfehlerhaft mit der Frage, ob der Betroffene die ihm zur Last gelegten Taten begangen hat, nicht auseinandergesetzt. Das dem Betroffenen vom Landgericht unterstellte Tatmotiv hängt ohne den Hintergrund begangener Taten aber völlig in der Luft und lässt allein die Schlussfolgerung auf eine konkrete Gefahrenlage nicht zu. Auf bloße Vermutungen darf die Anordnung von Unterbindungsgewahrsam nämlich nicht gestützt werden. Erforderlich ist vielmehr im Regelfall, dass die schädigende Einwirkung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht (Hornmann, HSOG, § 32 Rn 22 m.w.N.). Solches hat das Landgericht nicht nachvollziehbar festgestellt und konnte es nach der Sachlage auch nicht feststellen.“

Zudem verwendete das OLG die polizeilichen Vermerke über Beobachtungen in der Nacht und bezeichnete sie als unstrittig:

„Bereits diese Fehler führen zu der Feststellung, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen von Anfang an rechtswidrig gewesen ist. Dies wird bestätigt durch den vom Betroffenen vorgelegten Polizeivermerk über die Observation des Betroffenen in der Nacht vom 13. auf den 14.05.2006. Der Senat darf diesen erst in dritter Instanz zu den Akten gelangten Polizeivermerk berücksichtigen, da er unstrittig ist und es keine schützenswerte Belange des Antragstellers gibt, die dem entgegenstehen (Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl. 2003, § 27 Rn 45). Aus dem Vermerk ergibt sich, dass der Betroffene in der Zeit von

02.28 bis 02.47 Uhr beobachtet worden ist, wie er im Bereich des Giessener Justizkomplexes Badminton spielte. Danach ist es ausgeschlossen, dass der Betroffene zwischen 02.27 und 02.35 Uhr in der CDU-Geschäftsstelle ein Loch in die Eingangstür gebohrt hat. Auch für die gegen 02.43 Uhr festgestellten Farbschmierereien an der Grundstücksmauer des Hauses Altenfelsweg 36 fehlt es an konkreten Hinweisen auf den Betroffenen.“

„Unstrittig“ blieben diese Feststellungen, obgleich die Polizeibehörde ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu dem vom Bevollmächtigten des Herrn Bergstedt vorgebrachten und sich aus den ihr erstellten – oder auch frisierten – Akten ergebenden Sachverhalt zu äußern. Es ist also erkennbar, dass der Polizei selbst klar ist, dass sie wider besseren Wissens und trotz vorliegender, gegenteiliger Beobachtungen die Festnahme vornahm und den Unterbindungsgewahrsam beantragte.

Obwohl die vom Oberlandesgericht verwerteten Informationen und alle weiteren im obigen Zeitablauf verwerteten Hinweise auf den Aufenthaltsort des Betroffenen Jörg Bergstedt der Polizei vorlagen, ordnete die Polizei unter anderem seine Festnahme, die Beschlagnahme von mitgeführten Gegenständen und Durchsuchung des Hausgrundstücks Ludwigstr. 11 in Reiskirchen-Saasen an. Außerdem beantragte sie einen Unterbindungsgewahrsam für sechs Tage vom 14.5.2006 bis zum 19.5.2006 mit einer Begründung, in der dem Betroffenen ein Tatverdacht unterstellt wurde, von dem die Polizei bereits wusste, dass er nicht zutraf.

Der damit befasste Amtsrichter Gotthardt beschloss den Unterbindungsgewahrsam, obwohl die vorgeworfenen Taten sich untereinander ausschlossen, keinerlei Beweise vorgelegt wurden und der Betroffene auf seinen anderen Aufenthaltsort sowie seine dortige polizeiliche Beobachtung ausdrücklich hingewiesen hatte. In der Anhörung widersprach der Richter wider besseren Wissens der Aussage des Betroffenen, von der Polizei beobachtet worden zu sein. Er wurde zu dieser Lüge von der Polizei aufgefordert, wie eine handschriftliche Notiz von ihm auf dem Antrag zum Unterbindungsgewahrsam zeigt („nicht sagen“) und als Beweis in einer Hauptverhandlung den Beschuldigten auch überführen wird.

Am Folgetag verfasste der Pressesprecher der Polizei, Gerald Frost, eine Presseinformation, in der Behauptungen aufgestellt wurden, von denen die Polizei bereits wusste, dass sie nicht stimmten.

Die Polizeibeamtin Cofsky bezeichnete Sprühereien mit „AV GCE“-Tags willkürlich als „politischen Hintergrund“, um sie als Strafvorwurf gegen die verhafteten vier Personen der Nacht auf den 14.5.2006 verwenden zu können. Sie ließ zudem im Zusammenhang mit diesen Taten eine DNA-Untersuchung der aufgefundenen Latexhandschuhen durchführen, gab das Ergebnis aber nicht weiter, obwohl die Untersuchung den Betroffenen von einem dem Unterbindungsgewahrsamsbeschluss zugrundeliegenden Tatverdacht entlastete.

Die Polizeibeamtin Nina Brecht fertige am 16.8.2006 eine Stellungnahme für die Polizei zum damals laufenden Beschwerdeverfahren gegen den Unterbindungsgewahrsam. Es war ihre Aufgabe, die Geschehnisse und Polizeihandlungen aus dem bei der Polizei vorliegenden Informationen zu bewerten. Da die Ergebnisse der Beobachtungen und Observationen genauso als Informationen verfügbar waren wie erkennbar war, dass die beiden Tatvorwürfe sich, bezogen auf eine Person, ausschlossen, handelte auch diese Beschuldigte wissentlich und rechtswidrig.

Es wird **beantragt**,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Gießen – erweitertes Schöffengericht – zu eröffnen.“

Gründe:

Nach § 203 StPO beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint. Hinreichender Tatverdacht ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum eröffnet, zumal es sich dabei um eine Prognoseentscheidung handelt (BVerfG NJW 2002, 2859, 2860). Die ermittelten Tatsachen müssen es nach praktischer Erfahrung wahrscheinlich machen, dass der Angeschuldigte in einer Hauptverhandlung mit den Beweismitteln, die zur Verfügung stehen, verurteilt wird. Entscheidend ist letztlich die – vertretbare – Prognose des Gerichts, dass die Hauptverhandlung wahrscheinlich mit einem Schuldspruch enden wird, wenn das Ermittlungsergebnis nach Aktenlage sich in der Beweisaufnahme als richtig erweist (vgl. BGH NJW 2000, 2672, 2673; Roxin, DRiZ 1997, 109, 114; Meyer-Goßner, StPO, 53. A., § 170 Rdnr. 1 f. m. w. N.; jeweils zur Prognose aus der Sicht der StA).

Danach kann der Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichts Frankfurt/M. vom 22.07.2010 keinen Bestand haben. Es ist die zitierte Anklage zu erheben.

Die Tatsachen und die Beweismittel, die den Klageerzwingungsantrag rechtfertigen und die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Überführung der Täter zeigen, sind schon im obigen Entwurf der Anklageschrift, insbesondere im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen enthalten. Folgendes ist zu ergänzen sowie in Bezug auf die Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaften darzustellen:

Fehlende Ermittlungstätigkeit und Berücksichtigung von Vermerken

Das Oberlandesgericht führte in seinem bereits benannten Beschluss aus, dass eine Klärung der Fragen, warum Polizei und Gerichte in dieser Weise handelten und wider den offensichtlichen Fakten andere Behauptungen aufstellen, um dem Betroffenen dann mit diesen Begründungen die Freiheit entziehen zu können, in einem gesonder-

ten Verfahren naheliegend sei:

„Mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme ist über den allein möglichen Streitgegenstand dieses Rechtsmittelverfahrens entschieden. Mehr als die Feststellung, dass die Ingewahrsamnahme rechtswidrig war, kann der Betroffene in diesem Verfahren nicht erreichen. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere wieso es kommen konnte, dass dem Amtsgericht ein Antrag auf Ingewahrsamnahme vorgelegt wurde, in dem der Umstand der anderweitigen Observation in der Tatnacht und deren Ergebnis nicht deutlich mitgeteilt und auch das Landgericht insoweit nicht unterrichtet wurde, braucht hier nicht weiter zu erfolgen.“

Die Generalstaatsanwaltschaft leistete die erforderliche Aufklärungsarbeit nicht. Dieses ist nicht darin begründet, dass sie die notwendigen Beweismittel nicht erreichen konnte, sondern diese beachtete sie gar nicht oder nicht ausreichend. Das gilt vor allem für etliche Vermerke der Polizeibeamten, die in der Nacht auf den 14.5.2006 im Zusammenhang mit den dargestellten Vorkommnissen eingesetzt waren. Eindeutig belastendes Material bleibt unberücksichtigt, um eine Einstellung trotz hinreichenden Tatverdachts vollziehen zu können.

Obwohl die tatsächlichen Abläufe der Polizei immer bekannt waren, bereits am 14.5.2006 den handelnden Personen vorlagen und auch dem beschlussfassenden Richter – was die Existenz dieses Wissens bei den Beteiligten beweist – die Tatsache der stattgefundenen Observation auch dem beschlussfassenden Richter mitgeteilt wurde, hat keines der mit Beschwerden und anderen Vorgängen befassten Gerichte der ersten und zweiten Instanz jemals die Ergebnisse der Observation erkennbar berücksichtigt oder in eine Beschlussbegründung einfließen lassen. Dieses wiegt umso schlimmer, weil der Antragsteller bereits in seiner sofortigen Beschwerde auf einen anderen Aufenthaltsort und zumindest die teilweise Beobachtung durch die Polizei hinwies hatte.

Nachdem die Betroffenen und der Unterzeichner Ende August 2006 – nach mehreren vergeblichen Versuchen – endlich Einsicht in die relevanten Akten mit den polizeilichen Vermerken erhielten, reichte der Antragsteller Jörg Bergstedt am 1. September 2006 die wesentlichen Erkenntnisse und den Hinweis auf Quellen als Ergänzung zu seinen bereits getätigten Anzeigen an die damals noch für die Ermittlungen zuständige Staatsanwaltschaft Gießen:

„Ergänzungen zu den verschiedenen Anzeigen im Zusammenhang mit meiner Verhaftung am 14.5.2006 und dem anschließenden Unterbindungsgewahrsam

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31.8.2006 konnte ich endlich Akteneinsicht in die Akten nehmen, die das Geschehen des 14.5.2006 aufhellen. Danach ist bewiesen, dass meine Annah-

men richtig waren, dass der Polizei bis hin zur Einsatzzentrale bekannt war, dass ich die mir zur Last gelegten Straftaten nicht begangen hatte. Damit sind nicht nur die Straftaten entsprechend meinen Anzeigen belegbar, sondern zudem ist eine erhebliche Ausweitung auf weitere Personen notwendig. Die Akten belegen, dass hier ein umfangreicher Führungsstab der Polizei sowie möglicherweise noch weitere Personen systematisch falsche Verdächtigungen verbreiteten, Festnahmen wider besseren Wissens machten und ebenfalls wider besseren Wissens den Antrag auf Unterbindungsgewahrsam stellten bzw. den entscheidenden Richter falsch informierten (was nichts daran ändert, dass dieser zudem auch ihm schon Bekanntes bewusst verschwiegt).

Ich empfehle, die folgenden Akten zu den Ermittlungen heranzuziehen:

Ermittlungsakte 501 UJs 46175/06 POL

Diese enthält eine Vielzahl von Vermerken von PolizeibeamtInnen, die in der Nacht auf den 14.5.2006 zu meiner Observation eingesetzt waren. Für die Tatzeit, die von der Polizei angegeben wird (2.37 Uhr Sachbeschädigung an der CDU-Geschäftsstelle; 2.45 Uhr Farbschmierereien im Altenfeldsweg, siehe Angaben im Unterbindungsgewahrsamsbeschluss des Amtsrichters Gotthardt, Bl. 146 der Akte) sind eindeutig Mitteilungen von Objektschutzstreifen protokolliert, die mich auf dem Gelände der Gießener Justizbehörden beim Fußballspielen mit mehreren anderen Personen beobachten. Vier verschiedene Vermerke enthalten die Zeiten 2.28 Uhr (1, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt), 2.30 Uhr (1, Bl. 25 = Vermerk POK Röder), 2.45 Uhr und 2.47 Uhr (1, Bl. 23 = Vermerk PK z.A. Launhardt). In allen Fällen wird die Einsatzzentrale der Polizei von den Objektschutzstreifen über meine Anwesenheit auf dem Gerichtsgelände informiert. Das bedeutet, dass die Einsatzleitung WEISS (!), dass ich nicht als Täter für die Sachbeschädigungen an den deutlich entfernten Punkten Spenerweg und Altenfeldsweg in Frage kommen kann. Es besteht also KEIN Tatverdacht. Dennoch werde ich knapp zwei Stunden später festgenommen und der Tatverdacht behauptet. Ebenfalls wurde wider diesem besseren Wissens der Antrag auf Unterbindungsgewahrsam gestellt mit der Behauptung, ist sei tatverdächtig bei den Sachbeschädigungen der Nacht auf den 14.5.2006. Es ist eindeutig beweisbar, dass die Polizei wieder besseren Wissens lügt.

Aufzeichnungen des Mobilen Einsatzkommandos (MEK)

Diese High-Tech-Überwachungsgruppe der hessischen Landespolizei war neben den genannten Objektschutzstreifen beschäftigt, um den Antragsteller zu observieren. Aus der Ermittlungsakte mit dem Geschäftszeichen 501 UJs 46175/06 POL ist herauszulesen, dass sie zur Tatzeit auf oder direkt am Gelände der Justizbehörden stationiert war, nämlich ab ca. 1:50 Uhr. Davon berichtet nämlich wiederum eine weitere Objektschutzstreife (Bl. 80 = Vermerk VA

Hentschel). Diese Streife erhält dann wiederum aus der Einsatzzentrale die Weisung, sich zu entfernen, damit mir die Observation nicht auffällt. Das bedeutet, dass die Einsatzzentrale um die Anwesenheit des MEK wusste. Es ist davon auszugehen, dass es auch deren Beobachtungen mitgeteilt bekam. Diese aber können nur bestätigen, dass ich mich vor und während der Tatzeit der Sachbeschädigungen auf dem Gerichtsgelände aufgehalten haben – beim Federballspiel an den hellsten Punkten der Örtlichkeit.

Die Aufzeichnungen des MEK würden meine Unschuld mit Sicherheit beweisen – und gleichzeitig, dass die Einsatzzentrale das auch wusste. Die Festnahme erfolgte daher mit einer Begründung, von der die Polizei wusste, dass sie falsch war. Jenseits der strafrechtlichen Ebene eines solchen Polizeieinsatzes bleibt auf dem verwaltungsrechtlichen Weg festzustellen, dass die Festnahme rechtswidrig, weil mit einem vorgeschoben Grund erfolgt war, von dem die Polizei wusste, dass er nicht stimmte.

Soweit meine Ergänzungen zu meinen Anzeigen.“

Im Herbst 2006, unter anderem mehrfach durch Schreiben des Unterzeichners, gingen den beteiligten Stellen noch genauere, aus den Auswertungen der Akten zusammengestellten Zeitabläufe mit Quellennennung der polizeilichen Vermerke zu. Diese wurden von Gießener Beschwerdegerichten sowie den ermittelnden Staatsanwaltschaften allerdings nie berücksichtigt. Allein das Oberlandesgericht Frankfurt am Main berücksichtigte in seinem Beschluss am 18. Juni 2007 den eindeutigen Inhalt der Ermittlungsakten.

Stattdessen wird in weiteren Schriftsätzen, insbesondere im abschließenden Einstellungsbescheid des Generalstaatsanwaltes beim OLG Frankfurt immer wieder die nur aus dem Unterbindungsgewahrsamsantrag stammende Angabe einer Uhrzeit von 2.13 Uhr für eine vermeintliche Beobachtung des später inhaftierten Antragstellers an der CDU-Zentrale wiederholt. Auf die Penetranz dieser Falschbehauptung trotz erfolgten Nachweises der falschen Zeitangabe mit Hilfe der vorliegenden Akten und Vermerke wies der Unterzeichner in Schriftsatz vom 04.09.2006 – also frühzeitig – auf Seite 2 sogar explizit hin:

„Trotz des detaillierten Vortrages des Beschwerdeführers, für den Beweis angetreten worden ist, behauptet der Beschwerdegegner weiterhin, die Objektschutzstreife hätte gegen 02:13 Uhr gemeldet, man habe im Bereich des Spener Wegs in der Nähe der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes den Beschwerdeführer gesehen“.

Die Nichtberücksichtigung der in den Akten enthaltenen Vermerke gilt für alle Einstellungsbescheide und Schriftsätze bei den beteiligten Gießener und Wiesbadener Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit den hier benannten Ereignissen.

Erstmals überhaupt in Prüfungen, Ermittlungen und Beschwerden eingeflossen sind Ermittlungsergebnisse aus den Observationen in den Beschluss des Oberlandesgerichtes vom 18.6.2007 (Az. 20 W 221/06). Danach wurden Ermittlungsergebnisse und Quellen erst wieder im Einstellungsbescheid des Generalstaatsanwaltes vom 22.7.2011 verwertet, gegen den sich dieser Antrag richtet.

Während das OLG die Vermerke der Polizeibeamten auswertete, ließ der Generalstaatsanwalt aber gerade diese außer Acht und begründete seine Einstellungsentscheidung mit Vernehmungen von Beamten des MEK. Deren Vermerke oder Vernehmungsprotokolle sind bisher in keiner der einsehbaren Akten enthalten gewesen. Nochmalige Einsicht in die Akten wurde beantragt, aber nicht gewährt (Beweis: Schreiben Ldt. OSta Rückert vom 03.08.2011). Dort heißt es über die Ermittlungsakten der Generalstaatsanwaltschaft:

„Sollten Sie zusätzlich Akteneinsicht in meine – oben angegebenen Zs-Vorgänge wünschen, müsste ich diese Bitte leider abschlägig bescheiden. Es handelt sie hierbei um reine verwaltungsinterne Vorgänge, die der Akteneinsicht nicht unterliegen.“

Das lässt nur die Schlussfolgerung zu, dass die Generalstaatsanwalt die die Beschuldigten belastenden Umstände nach Weisung der Hessischen Staatsregierung vertuschen und geheim halten möchte. Darauf haben die Beschuldigten keinen Anspruch.

Ob zusätzliche Ermittlungsergebnisse und -akten überhaupt existieren oder ob sie den behaupteten Inhalt haben, kann folglich an dieser Stelle nicht beurteilt werden, weil die Herausgabe der Akten durch den Generalstaatsanwalt verweigert wird. Dieses wirft einige zusätzliche Fragen auf, da die behaupteten Angaben der MEK-Beamten in deutlichem Widerspruch zum Inhalt der Vermerke anderer Polizeibeamter stehen, die bereits in der Akte enthalten sind und dorthin auch frühzeitig gelangten – überwiegend bereits in den Tagen nach dem 14.5.2006.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Staatsanwaltschaften Gießen und Wiesbaden als vorgeschaltete Ermittlungsinstanzen die Ermittlungsergebnisse und -akten gar nicht berücksichtigten und sich bei ihren Beschlüssen und Bescheiden nicht auf tatsächlichen Ermittlungsergebnisse stützten. Der jetzige Einstellungsbescheid des Generalstaatsanwaltes hingegen lässt die bisherigen, eindeutigen Belege und Vermerke außer Acht, benennt aber stattdessen bislang unbekannte und in Widerspruch zu den Akten stehende Quellen. Nur aus diesen Gründen waren die Staatsanwaltschaften in der Lage, eine Begründung für die jeweilige Einstellung zu finden. Diese basieren nicht auf den Ermittlungsergebnissen, sondern gerade auf deren Missachtung. Die Ermittlungsergebnisse selbst sind ausreichend, um die vorgehaltenen Straftaten aufzuklären und die Tatverdächtigen zu überführen.

Seit dem Vorfall, um den es hier geht, sind über fünf Jahre vergangen. Grund für diese lange Dauer ist nicht der Umfang der Ermittlungen. Vielmehr ist der Grund, dass

über mehrere Jahre gar keine Ermittlungen erfolgt sind. Es sind nicht einmal alle bekannten AugenzeugInnen des unmittelbaren Geschehens vernommen wurden. Stattdessen mühten sich die Staatsanwaltschaften, bei denen die Strafanzeigen eingingen, über die meiste Zeit, das Verfahren zu verschleppen und schließlich einzustellen, ohne irgendwelche Ermittlungstätigkeiten zu unternehmen. Nach den ersten Einstellungen nahm der Antragsteller in einem Fall Akteneinsicht und stellte fest, dass in der Akte keinerlei Ermittlungstätigkeiten nachzuweisen waren. Nicht einmal die Beschuldigten waren vernommen worden.

Dieses änderte sich erst im Zuge einer parlamentarischen Auseinandersetzung über die Vorgänge. Aufgrund einer – parallel zum Ermittlungsverfahren laufenden – Anfrage aus der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag war das Innenministerium gezwungen, Erklärungen zur Sache abzugeben. Am 28.1.2011 geschah dieses zum ersten Mal. Doch die Antwort war dürftig. Fast alle Fragen wurden nicht beantwortet mit Verweis darauf, dass angeblich **k e i n e A k t e n** über den Vorgang bei den zuständigen Polizeibehörden vorhanden waren. Die lückenhaften Informationen und diese absurde Begründung mögen die SPD-Fraktion dazu gebracht haben, auf weitergehende Antworten zu bestehen. Diese erfolgten dann am 4. Mai 2011, d.h. fast passgenau zum 5-Jahres-Jubiläum dessen, was in der Anfrage behandelt wurde. Bemerkenswert war, dass mit jedem neuen Bericht die Ablaufbeschreibung geändert wurde, aber immer wieder nur in Richtungen, mit denen auf eine neue Weise Polizei, Justiz und Innenministerium entlastet werden sollten. Die parlamentarischen Schriftsätze aus dem Innenministerium ähnelten in ihrer Logik der Verschleierung den Einstellungen der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaften. Jede zu diesem Zweck neu vorgelegte Version war immer nur eine neue Aneinanderreihung von Erfindungen. Diese konnten schnell widerlegt werden. Doch das Ergebnis war nur ein neuer Versuch, mit einer veränderten, aber ebenso frei erfundenen Geschichte die staatlichen AkteurInnen von aller Schuld reinzuwaschen.

In dieser Tradition steht die Einstellung der Ermittlungen durch den Generalstaatsanwalt. Im Gegensatz zu den bisherigen Einstellungsschreiben befindet sich immerhin und erstmals eine umfangreiche Begründung, in der die Generalstaatsanwaltschaft ihre Sicht der Dinge darstellt. Daher ist es möglich und nötig, auf die Behauptungen des Einstellungsschreibens vom 22.7.2011 genauer einzugehen.

Im Ergebnis handelt es sich um ein ganzes Paket von Schutzbehauptungen, das die Beschuldigten, die Polizeibehörden, die Hessische Staatsregierung und die bislang beteiligten und aufgrund entsprechender Weisung tätigen Staatsanwaltschaften geschnürt haben. Diese häufig wechselnden Einlassungen sind widersprüchlich, nach dem Ergebnis der Ermittlungen nachweisbar unrichtig und machen die Verurteilung der Beschuldigten um so wahrscheinlicher, solange das alles in einem rechtsstaatlichen Rahmen abläuft.

Die grundlegenden Fehler der Einstellungsschreiben

Sämtliche Einstellungsschreiben der beteiligten Staatsanwaltschaften enthielten vor dem 22.7.2011 durchgehend gar keine konkreten Angaben über Abläufe oder Ermittlungsergebnisse. Stattdessen wurden allgemeine Textbausteine verwendet, die in allen Einstellungsbescheiden überwiegend gleich waren. Durch Einblick in eine der Ermittlungsakten konnte festgestellt werden, dass tatsächlich keinerlei Ermittlungen getätigt wurden. Nicht einmal die Beschuldigten wurden vernommen.

Daher reichte der Betroffene und Antragsteller Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft ein. Das Einstellungsschreiben dieser Behörde vom 22.7.2011 enthält nun immerhin Angaben zur Sache. Allerdings weicht die angeblich ermittelte Ablaufbeschreibung des Generalstaatsanwaltes von allen bisherigen Beschreibungen, u.a. vom bereits vorliegenden, gerichtlichen Beschluss des OLG Frankfurt vom 18.6.2007 (Az. 20 W 221/06) ab. Sie widerspricht ebenso den mehrfachen und unwidersprochenen öffentlich gemachten Ablaufbeschreibungen in Medien, Büchern und Internet sowie den Vorlagen im Innenausschuss des hessischen Landtages. Sie präsentiert stattdessen eine geradezu gegenteilige Story, ohne hierfür allerdings auf irgendwelche zugänglichen Quellen oder auf die vorliegenden Ermittlungsakten zu verweisen. Vielmehr werden die bisher bekannten Ermittlungsergebnisse, z.B. die Vermerke von PolizeibeamtInnen, nicht mehr beachtet, um durch behauptete, aber nicht weiter dokumentierte, angebliche Vernehmungen weiterer Polizeibeamter ein neues Bild zeichnen zu können. Wegen der deutlichen Abweichungen von den vorliegenden Ermittlungsergebnissen und Vermerken der beteiligten PolizeibeamtInnen steht die nun von der Generalstaatsanwaltschaft behauptete Ablaufbeschreibung im Verdacht, zum Zwecke der vertuschenden Einstellung gezielt über fingierte Vernehmungen herbeigeführt worden zu sein. Hier stellt sich der Verdacht der Strafvereitelung im Amt.

Genauer:

1. Die gezielte Produktion neuer Informationen bei gleichzeitiger Nichtbeachtung anderer Vermerke schafft den Raum für eine Uminterpretation der Ereignisse

Der Einstellungsbescheid des Generalstaatsanwaltes enthält als zentralen neuen Baustein die – bisher von keiner Staatsanwaltschaft, Polizeibehörde oder sonstigen Stelle aufgestellte – Behauptung, dass der Antragsteller Jörg Bergstedt über eine längere Zeit und einen wesentlichen Teil der möglichen Tatzeiten nicht beobachtet werden konnte. Dieses sei, so der Generalstaatsanwalt, bis 2.47 Uhr der Fall gewesen. Erst dann sei das Mobile Einsatzkommando (MEK) von der CDU-Zentrale zum Gerichtsgelände verlegt worden. Wegen der fehlenden Observation sei es aber möglich gewesen, dass der damals falsch Beschuldigte der ihm vorgeworfenen Taten verdächtig gewesen sei.

Im Einstellungsbescheid heißt es dazu auf Seite 3:

sen. Weder kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer an den Sachbeschädigungen in der Nacht vom 13. auf den 14.05.2006 in Gießen beteiligt war, noch kann nachwiesen werden, dass die Beschuldigten und der Angezeigte in Kenntnis seiner Unschuld gehandelt hätten oder hätten handeln müssen.

Diese Behauptungen sind frei konstruiert und beruhen erkennbar nicht auf der Aktenlage. Vielmehr hat die Generalstaatsanwaltschaft gezielt einen Vermerk außer Acht gelassen, der das Gegenteil beweist. Angesichts dessen, dass dieser Vermerk in den Unterlagen zur Strafanzeige und in weiteren Veröffentlichungen ein zentrales Beweismittel ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Generalstaatsanwaltschaft qua Weisung diesen Vermerk nicht übersehen, sondern bewusst verschwiegen hat, um die neue Geschichte möglich zu machen, die als Legitimation für die neuerliche Einstellung erhalten musste.

Der Vermerk, um den es hier geht, stammt von VA Hentschel (Bl. 80 der Gerichtsakte). Die entscheidende Passage sei hier eingefügt:

Im Rahmen dieser Maßnahmen, konnten am 14.05.2006, gegen 01:42 Uhr, durch die Streife, zwischen den Gebäuden des Amtsgerichtes und der Staatsanwaltschaft, zwei Personen aus dem Streifenwagen heraus beobachtet werden, welche sich auf dem Gelände aufhielten. Zu diesem Zeitpunkt befanden wir uns mit dem Funkstreifenwagen auf der Ostanlage, in Fahrtrichtung Marburger Straße.

Unmittelbar nach Erkennen dieser Personen, gab der Kollege KAISER diese Feststellung an die EZ Gießen über Funk weiter. Von dort wurde angewiesen, Maßnahmen zu unterlassen, da zivile Kräfte an diese Personengruppe herangeführt werden sollen. Nähere Hinweise über Alter, Aussehen, Bekleidung etc. können nicht gegeben werden, da sofort nach der Anweisung, ein Einschreiten zu unterlassen, die Örtlichkeit verlassen und auf den Parkplatz Ringallee gefahren wurde. Von dort ist eine Sicht in den Bereich Gutfleischstraße Ecke Ostanlage möglich. Nachdem der Nahbereich durch zivile Kräfte abgedeckt war, verließen wir unseren Standort, um weitere Objekte nach eventuellen Personen abzusuchen. Die Dauer unserer Aufstellung am Parkplatz Ringallee betrug ca. 5 Minuten.

Aus diesem Vermerk ergibt sich erstens, dass ab 1:42 Uhr der Polizei die Existenz von Personen auf dem Gerichtsgelände bekannt war. Es ergibt sich zudem, dass daraufhin die Observation dort wieder aufgenommen wurde. Nach dem Vermerk dauerte das „ca. 5 Minuten“, d.h. ab 1:47 Uhr war eine zivile Überwachung wieder gewährleistet. Das werden die Zeugen Hentschel und Kaiser in der Hauptverhandlung bestätigen. Außerdem kommt eine Verlesung des zitierten Vermerks in der Hauptverhandlung in Betracht.

Die angeblichen Ermittlungsergebnisse des Generalstaatsanwaltes, der behauptet, erst ab 2:47 Uhr sei eine Überwachung auf dem Gerichtsgelände gegeben gewesen, sind nicht nachvollziehbar. Offenbar werden kritiklos mögliche Schutzbehauptungen der Beschuldigten übernommen.

Aus dem Vermerk ist aber noch etwas anderes herauszulesen: Den Verantwortlichen und den Beschuldigten war bekannt, wer dort auf dem Gerichtsgelände war – nämlich die ab 1:26 Uhr gesuchten Personen. Sonst hätte es nämlich keine Anweisung gegeben, die Personen nicht zu überprüfen. Ebenso wäre nicht sofort eine zivile Obser-

vation veranlasst worden. Das heißt, dass die nach Aktenlage eindeutigen Ergebnisse der Ermittlungen hinreichend sicher belegen, dass der Polizei ab 1:42 Uhr bekannt war, dass die gesuchte Personengruppe (auch wenn Namen nicht explizit benannt wurden) am Gericht war. Sie überwachte ab 1:47 Uhr die Lage direkt, d.h. spätestens ab diesem Zeitpunkt waren ihr auch die Informationen über die konkreten Personen zugänglich.

Diese eindeutigen Informationen verschweigt die Generalstaatsanwaltschaft komplett. Sie widersprechen der Ablaufversion, wie sie im Einstellungsschreiben formuliert werden, d.h. die Generalstaatsanwaltschaft musste diesen Vermerk verschweigen, um die erfundene Geschichte des Ablaufes zu entwerfen. Dabei könnte der Verdacht einer versuchten Strafverteilterung im Amt erhoben werden.

Etliche weitere Beweismittel in Form von polizeilichen Vermerken belegen, dass eine oder „die Überwachungslücke“ nicht bestand, sondern im Nachhinein zum Zwecke der Vertuschung von Straftaten erfunden wurde. So findet sich im Vermerk von PK Heuel (Bl. 50 der Gerichtsakte) die Formulierung: „Dieser Personengruppen gelang es dann später, sich der polizeilichen Beobachtung zu entziehen“, was sich erkennbar auf die Zeit nach dem Federballspiel bezog.

Verwiesen sei zudem auf die Einstellung des Verfahrens gegen die FederballspielerInnen durch die Staatsanwaltschaft Gießen. Diese erfolgte am 16.1.2007 nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (Az. 501 Js 12450/06 POL).

Im Beschluss vom 18.6.2007 hatte das OLG Frankfurt (20 W 221/06) den eindeutigen Ablauf festgestellt:

Winkler, FGG, 15. Aufl. 2003, § 27 Rn 45). Aus dem Vermerk ergibt sich, dass der Betroffene in der Zeit von 02.28 bis 02.47 Uhr beobachtet worden ist, wie er im Bereich des Giessener Justizkomplexes Badminton spielte. Danach ist es ausgeschlossen, dass der Betroffene zwischen 02.27 und 02.35 Uhr in der CDU-Geschäftsstelle ein Loch in die Eingangstür gebohrt hat. Auch für die gegen 02.43 Uhr festgestellten Farbschmierereien

Die Generalstaatsanwaltschaft unterstellt ohne jedwede sachliche Grundlage mit ihrer völlig neuen Version nun, dass all diese vorherigen Beurteilungen falsch gewesen sein sollen. Zwecks Entlastung der Beschuldigten wird eine neue Erzählung geschrieben. Das wurde möglich, in dem die Generalstaatsanwalt den ihrem Inhalt nach eindeutigen Vermerke, auf denen die Feststellungen z.B. des Oberlandesgerichts beruhen, wissentlich – fehlende Aktenkenntnis kann nicht unterstellt werden - unberücksichtigt lässt.

Zudem benennt die Generalstaatsanwalt vermeintlich erstmals zugängliche Quellen. Neben den zitierten Aussagen von MEK-Beamten ist das ausgerechnet ein dubioser Vermerk, der

„im Nachhinein vermutlich von einem Beamten bzw. einer Beamtin des ZK 10 gefertigt und nicht unterschrieben wurde“.

Sowohl dieses dubiose Papier wie auch die darin behauptete Überwachungslücke wurde selbst von der Polizei, in deren Akten sich der Vermerk befinden soll, nie benannt.

Der Generalstaatsanwalt hat die Einsicht in die Unterlagen verweigert, die sie für ihren Einstellungsbescheid angeblich verwendete. Es besteht der Verdacht, dass der benannte Vermerk ohne Unterschrift gefertigt wurde, um einen Anlass für die Einstellung nach Art der Generalstaatsanwaltschaft zu konstruieren – ob nun auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft oder zum Zweck ihrer Irreführung. Anstatt aber wegen vorsätzlicher Manipulation der Akten zu ermitteln, benutzt der Generalstaatsanwalt mangels belastbarer Quellen für die dargebotene Erfindung einer Überwachungslücke ausgerechnet eine derart zweifelhafte Quelle.

Die beteiligten Staatsanwaltschaften und das Oberlandesgericht mögen sich die Frage stellen, wie sie auf eine solche Verteidigungstaktik reagieren würden, wenn es um einen beschuldigten Ausländer gehen und die Verteidigung mit vergleichbaren Methoden arbeiten würde. Die Antwort ist einfach. Die Verteidigung würde mit dem Verdacht der Beteiligung an der Tat der Beschuldigten (Strafvereitelung pp..) überzogen und vom OLG nach §§ 138a ff StPO ausgeschlossen.

Die verkehrte Welt im vorliegenden Verfahren kommt weiter dadurch zum Ausdruck, dass trotz der nachweisbar schwer wiegenden Belastungen der Beschuldigten sich bislang nicht einer von ihnen der Hilfe eines erfahrenen Verteidigers bediente. Die Frage, warum das so ist, lässt sich einfach beantworten. Die Hessischen Staatsanwaltschaften übernahmen die aussichtslose Verteidigung der Beschuldigten auf Kosten der Steuerzahler.

2. Weitere nicht (mehr) beachtete Quellen, Beweise und Indizien

Der entscheidende und die Observationslage aufklärende Vermerk von VA Hentschel ist nicht die einzige Unterlage, deren Inhalt seitens der Generalstaatsanwaltschaft missachtet wurde, um Raum für eine abweichende, erfundene Geschichten zu schaffen.

Auffällig ist die Nichtbeschäftigung mit dem zentralen Auslöser der Rechtsförmigkeit der Freiheitsberaubung, dem Beschluss des Amtsrichters Gotthardt vom 14.5.2006. Offenbar ist der Generalstaatsanwaltschaft selbst bewusst, dass ihre neue Version über die Abläufe nicht zum Inhalt dieses Beschlusses passt. Denn die Generalstaatsanwaltschaft versucht, eine Lücke in der Observation zu konstruieren. Daraus entsteht die Behauptung, es hätte doch möglich sein können, dass der Betroffene die vermeintlichen Sachbeschädigungen selbst begangen hätte oder zumindest als Mittäter

in Frage käme.

Jenseits der Abenteuerlichkeit dieser Behauptungen, für die es keine konkreten Hinweise gibt und sich mit keinem fixierten Beweismittel (Vermerke pp) in Einklang bringen lassen, behauptet der Generalstaatsanwalt nicht, dass eine Täterschaft wahrscheinlich oder sogar schon erwiesen gewesen wäre, sondern nur – aber auch das wahrheitswidrig – dass der Tatverdacht nicht sicher auszuschließen gewesen sei. Damit steht selbst diese Erzählung im Widerspruch zum Beschluss des Amtsrichters Gotthardt. Denn der Beschuldigte RiAG Gotthardt sprach in seinem Beschluss nicht einen Verdacht aus, sondern formulierte alle vier Vorwürfe als feststehende Tatsachen – nämlich sowohl das vermeintliche Loch in der CDU-Tür als auch die Graffiti der Nacht vom 14.5.2006 sowie darüber hinaus die beiden Attacken in den Tagen davor gegen die Anwaltskanzlei der Innenminister Gasser und Bouffier in der Nordanlage 37.

Für keine dieser vier Einzeltaten benannte der Beschuldigte Gotthardt, worauf sich der Verdacht gründet. Über die letzten beiden gibt es nicht einmal Hinweise im Gewahrsamsantrag. Die ersten beiden schließen sich zudem zeitlich aus – nicht nur gegenüber dem observierten Federballspiel, sondern auch untereinander.

Es ist bemerkenswert, dass die willkürlichen Formulierungen in diesem Beschluss, die immerhin eine Freiheitsentziehung zur Folge hatten, im Einstellungsbescheid gar keine Rolle mehr spielen.

Ebenfalls kein Wort findet sich im Einstellungsbescheid dazu, dass die Presseinformation vom 15. Mai 2006 von der Gießener Polizeibehörde und dem Büro des damaligen Innenministers Volker Bouffier abgestimmt wurde. Darüber hatte einige Tage darauf die Gießener Allgemeine am 20.5.2006 berichtet (siehe rechts). Damit ist bewiesen, dass Bouffier und das Innenministerium zumindest in die weitere Bearbeitung involviert waren.

Allein die Tatsache aber, dass die Presseinformation mit dem damaligen Innenminister abgestimmt wurde, ist bereits ein Indiz auch für vorherige Absprachen, d.h. es existierten eine Planung und Vorbereitung und das Innenministerium war in diese eingebunden. Bei einer einfachen Sachbeschädigung am unteren Ende der Skala möglicher Schadenshöhen wäre es sicherlich sonst weder überhaupt zu einer Presseinformation noch zu einer Abstimmung mit dem Innenmi-

Lange Zeit im Dunkeln tappte die Redaktion am vergangenen Montag bei der Suche nach einer polizeilichen Pressemitteilung, deren Übermittlung bereits am Vormittag angekündigt worden war. Dabei stellte sich der Sachverhalt auf den ersten Blick recht einfach dar: Ein Polit-Aktivist, der Polizei und Justiz seit Jahren auf Trab hält, war am Wochenende dem Vernehmen nach auf frischer Tat ertappt worden, nachdem er mehrere Gebäude, darunter die CDU-Geschäftsstelle im Spenerweg, beschmiert und teilweise beschädigt haben soll. Da er wenige Tage später eine Haftstrafe antreten sollte, hatte ein Amtsrichter ein so genanntes Unterbindungsgewahrsam angeordnet. Als die Nachricht auch am Nachmittag noch nicht eingetroffen war, erfuhren die Journalisten, dass die Mitteilung der Gießener Polizei einen Umweg über den neunten Stock des hessischen Innenministeriums in Wiesbaden gemacht hat, ehe sie am frühen Abend die Redaktion erreichte.

Inzwischen hat der Fall des Saasener Anarchos sogar Karlsruher Bundesrichter beschäftigt. Das Ergebnis höchstrichterlicher Prüfung dürfte viele heimische Beobachter zumindest staunen lassen. Statt der Überführung vom Frankfurter Unterbindungsgewahrsam zur JVA in Gießen setzte die 1. Kammer den Haftantritt aus und unterstrich damit, dass zunächst über die von dem Projektwerkstätten angestregte Verfassungsbeschwerde entschieden werden soll. Wird diese abgelehnt, muss er zu einem späteren Zeitpunkt in Haft.

Allein die Tatsache aber, dass die Presseinformation mit dem damaligen Innenminister abgestimmt wurde, ist bereits ein Indiz auch für vorherige Absprachen, d.h. es existierten eine Planung und Vorbereitung und das Innenministerium war in diese eingebunden. Bei einer einfachen Sachbeschädigung am unteren Ende der Skala möglicher Schadenshöhen wäre es sicherlich sonst weder überhaupt zu einer Presseinformation noch zu einer Abstimmung mit dem Innenmi-

nisterium und dessen Mitwirkung an der Veröffentlichung gekommen.

Das Weglassen dieses Beweisstückes durch die Generalstaatsanwaltschaft dient, wie alle anderen gezielten Fälle der Nichtbeachtung, der Verschleierung und Strafvereitelung. Ein Versehen erscheint ausgeschlossen, da es über die oben rechts abgedruckte Presseinformation einen gesonderten, brieflichen Austausch gab, als nämlich die Staatsanwaltschaft Wiesbaden – in offensichtlicher Unfähigkeit, selbst Beweise zu erheben – beim Unterzeichner nach Belegen fragte und diese erhielt.

Auf Seite 19 der Erzählung des Generalstaatsanwaltes wird die Behauptung aufgestellt, dass vermeintlich nur ein zufälliger Kontakt zwischen dem Polizeipräsidenten und dem Innenminister stattgefunden habe. Das ist durch den Abstimmungsprozess zur Presseinformation bereits widerlegt. Interessant aber ist auch die Erzählung des Generalstaatsanwaltes. Denn hier wird, ohne daraus Schlussfolgerungen zu ziehen, berichtet, dass der höchstrangigste Polizeibeamte Mittelhessens wegen einer eindeutigen Lappalie (kleine GraffitiSprüherei) an einem Sonntag (!) höchstpersönlich vor Ort aktiv wurde. Statt aus dieser Aussage des Polizeipräsidenten Schweitzer nun abzuleiten, dass es sich hier offenbar doch um einen ganz besonderen und durchgeplanten Einsatz gehandelt habe, tut die Generalstaatsanwaltschaft diese Erkenntnis einfach so ab, als wäre alles nur ein ganz normaler Vorgang im Polizeialltag Gießens gewesen.

Insgesamt beruht die Ablaufbeschreibung im Einstellungsschreiben der Generalstaatsanwaltschaft überwiegend auf nicht belegten oder durch die inzwischen erfolgte Verweigerung der Akteneinsicht nicht überprüfbaren, zudem nicht näher bezeichneten Quellen sowie auf einer Missachtung der eindeutigen und vorhandenen Quellen aus den Gerichtsakten und öffentlichen Medien. Die Version der – weisungsgebundenen - Generalstaatsanwaltschaft muss als unseriös und politisch motiviert zurückgewiesen werden. Ihr gegenüber steht die unbestrittene, auf den Vermerken der offiziellen Akten des Verfahrens mit dem Az. 501 Js 12450/06 beruhende Ablaufbeschreibung, wie sie oben aufgeführt ist und schon 2006 unter anderem in der Schrift „Widerstand ist Pflicht!“ und im Internet (z.B. unter www.projektwerkstatt.de/weggesperrt/lesefenster/ablauf.html) dokumentiert wurde.

3. Nicht beachtete Hinweise auf die Einsatzplanung

Die gesamte Sachlage wird noch eindeutiger, wenn den Vermerken die Hinweise auf den tatsächlichen Einsatzplan entnommen werden. Dort ist nämlich an mehreren Stellen zu finden, dass Polizeitruppen nicht an die beobachteten Personen herantreten oder diese gar kontrollieren sollten. Es ging der Polizei also ersichtlich nie um die Aufklärung, wer wann wo was tat. Denn das war der Polizei immer bekannt. Es ging der Polizei vielmehr um die verdeckte Observation einer ihr immer bekannten Personengruppe, um diese auf frischer Tat zu ertappen. Die Polizei wollte also eine Straftat zumindest zulassen, wenn nicht selbst begünstigen. In der Akte 501 Js 12450/06 finden sich in verschiedenen Vermerken Hinweise auf die Einsatzstrategie.

Bl. 18, Vermerk PK'in Lerner:

„Durch POK Kelbch wurden Zu. und PK Franz zuvor informiert, dass bei Feststellung verdächtiger Personen die Leitstelle über Handy informiert werden soll. Weitere offene Maßnahmen sollen unterbleiben, da sich operative zivile Einheiten im Stadtgebiet Giessen befinden, die die Verfolgung verdächtiger Personen aufnehmen und auf frischer Tat ertappen wollen.“

Bl. 97, Vermerk PK Franz:

„Die PK'in Lerner und ich wurden kurz zuvor durch den POL Kelbch informiert, dass bei Feststellung verdächtiger Personen die Leitstelle telephonisch zu informieren sei und kein weiteren Maßnahmen zu treffen sind, da im Stadtgebiet operative zivile Kräfte eingesetzt wären, welche die verdächtigen Personen aufnehmen und möglichst auf frischer Tat ertappen sollen.“

Am 15.5.2006, also am ersten Werktag nach den Geschehnissen, wird in der vom Polizeipräsidium und dem Büro des damaligen Innenministers Volker Bouffier gemeinsam herausgegebenen Presseinformation von einem „differenzierten polizeitaktischen Konzept“ gesprochen – auch hier wird klar, dass es um mehr als ein Handeln aus der Situation heraus ging.

Diese Einsatzplanung steht in offenem Widerspruch zur Erzählung der Generalstaatsanwaltschaft. So findet sich auf Seite 3 des Einstellungsbescheides die Behauptung, dass die Polizei Sachbeschädigungen habe verhindern wollen:

Auftrag der eingesetzten Kräfte war das Verhindern weiterer Sachbeschädigungen und Schmierereien durch offene und verdeckte Raum- und Objektschutzmaßnahmen sowie eine diesbezügliche Aufklärungsarbeit.
--

Zudem beschreibt die Generalstaatsanwaltschaft die Abläufe als Aneinanderreihung von Zufälligkeiten und Pannen, die aber nicht in einen größeren, konzeptionellen Rahmen eingebunden war. Wenn jedoch das als Rahmen angenommen wird, was in den Vermerken erkennbar ist, dann ist ausgeschlossen, dass Beobachtungen von Personen auf dem Gerichtsgelände nicht weiter beachtet wurden, dass die Polizei sich die Erkenntnisse des MEK bezüglich erkannter Personen und des erkannten Geschehens nicht laufend mitteilen ließ usw.

Von besonderer Bedeutung ist der unter 1. genannte, zentrale Vermerk von VA Hentschel (Bl. 80 der Gerichtsakte). Dort wird nämlich, wie zu lesen ist, die Streife, die die Personen am Gericht entdeckt, angewiesen, diese NICHT zu kontrollieren. Wenn die Generalstaatsanwaltschaft nun aus der polizeitaktischen Überlegung, die Identifikation zu verhindern, weil diese, was wahrscheinlich ist, bekannt war oder diese erst durch die schnell herangeführten zivilen Observationskräfte erfolgen sollte, schluss-

folgert, dass die Personen unbekannt blieben, so leitet sie hier wenig naheliegende Dinge ab. Denn wenn eine Polizeiführung die direkte Kontrolle von Personen unterbindet, so ist anzunehmen, dass sie damit ein konkretes Ziel verfolgt. Dieses ist aus den oben zitierten Vermerken ja auch ersichtlich. Danach verfolgte die Polizei ein taktisch abgestimmtes Konzept, Straftaten zuzulassen, aber zu observieren, um danach eine Festnahme durchzuführen. Die Annahme, die Polizei habe dieses Ziel verfolgt, aber nicht gewusst, wer sich da überhaupt auf dem Gerichtsgelände befand, entbehrt jedweder Tatsachengrundlage und entpuppt sich als konstruierte Schutzbehauptung.

4. Ausgerechnet das Kartell des Schweigens nützt den TäterInnen

Mehrfach erwähnt die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer märchenhaften Ablaufbeschreibung, dass fast alle wesentlichen Beschuldigten von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hätten. Dieses steht ihnen zu, zeigt aber andererseits auch an, welch ein Corpsgeist und welch ein Kartell des Schweigens in Polizei und Justiz zu finden ist. Schweigen darf nach der deutschen Rechtsprechung niemandem zum Nachteil ausgelegt werden (was oft genug nicht eingehalten wird – zumindest in Ermittlungsverfahren und seitens der Polizeibehörden). Es ist aber ebenfalls nicht zulässig, Schweigen zum Vorteil der Beschuldigten zu werten. Genau das aber macht die Generalstaatsanwaltschaft durchgehend. Besonders auffällig ist die Formulierung auf Seite 14 des Einstellungsbescheides, wo aus dem Schweigen des Beschuldigten Gotthardt (Amtsrichter) gefolgert wird, dass „keine Hinweise“ vorliegen, die die Schuld des Richters belegen. Sämtliche vom Antragsteller vorgebrachten Belege sind also nicht einmal mehr als „Hinweis“ eingestuft worden. Auch auf Seite 16 wird so argumentiert:

des Rechtsbeugung noch nicht verwirklicht, denn der für § 339 StGB erforderliche bedingte Vorsatz liegt nicht schon dann vor, wenn der Täter trotz Zweifels an der Richtigkeit seiner Auffassung entscheidet, die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung dabei also erkennt, sondern erst dann, wenn er die Möglichkeit der Fehlerhaftigkeit billigend verinnerlicht (vgl. BGHSt 40, 276; 41, 336; Fischer, StGB, § 339 Rn. 18 m.w.N.). Ein derartiger Nachweis ist angesichts des Schweigens des Beschuldigten nicht zu führen, die fehlende Begründung reicht als Indiz nicht aus.

Das Schweigen der Beschuldigten wird zudem noch gegen den Antragsteller ausgelegt, denn dem genannten Absatz folgt ein Vorwurf an diesen, warum dieser das Federballspiel nicht schon beider Anhörung erwähnt hätte. Offenbar wäre bei diesem ein Nichtäußern vor Gericht negativ auszulegen.

Die Indizien, die den Beschuldigten RiAG Gotthardt schwer belasten, reichen ohne seine geständige Einlassung aus, um seine Verurteilung als hinreichend wahrscheinlich einzustufen.

Außerdem ist nicht erkennbar, worauf die Generalstaatsanwaltschaft ihre Behauptung stützt. Denn außer dem aussageverweigernden Gotthardt und dessen sowie der Protokollantin fehlende Erinnerung ist dem Einstellungsbescheid nichts zu entnehmen.

Auch die anwesenden Staatsschutzbeamten verweigerten ja nach den Ausführungen des Einstellungsbescheides die Aussage. Es gibt also keine Quelle der staatsanwaltlichen Mutmaßung, sondern die Generalstaatsanwaltschaft legt sich frei erfundene Abläufe so zurecht, dass sie die Angehörigen der Polizei und Justiz optimal schützen und gleichzeitig dem Antragsteller maßgebliche Teile der Schuld zuschieben zu können. Das nützt der Generalstaatsanwaltschaft für ihre Erzählung, die der Vertuschung und Strafvereitelung dient, aber mit den tatsächlichen Abläufen ebenso wenig zu tun hat wie mit den erkennbaren Inhalten der Ermittlungsakten.

5. Besonderer Schutz der zentral verantwortlichen Personen

Bei der Auswahl der nicht beachteten Belege (Vermerke und andere Beweismittel) zeigt sich eine bemerkenswerte Zielgerichtetheit. Außer Acht gelassen wurden genau solche Vermerke und Schriftstücke, die wichtige Personen belasten oder die gesamte Erzählung der Generalstaatsanwaltschaft in Frage stellen würden. Zu nennen sind insbesondere der beschuldigte Amtsrichter Gotthardt – ehemaliger Polizeibeamter – sowie die in der Hauptsache tätigen StaatsschutzbeamtInnen Broer, Mann und Cofsky. Ebenso gilt das für den damaligen Innenminister und jetzigen Ministerpräsident Volker Bouffier.

Es geht hier aber nicht nur um den Schutz der Einzelpersonen und des gesamten Konstrukts als Verbindung zwischen Schweigekartell und Produktion vertuschender Erzählungen, sondern es geht auch um die Verhinderung eines Dominoeffektes. Denn weil das polizeiliche Vorgehen auf einer nachweislich breit geplanten Grundlage beruhte, gelingt es nicht, ein oder zwei Personen als Bauernopfer die Schuld zuzuschieben und eine Story zu erfinden, die auf eine solche Alleinschuld zulaufen würde. Jedes Strafverfahren gegen einzelne Personen würde so die Gefahr herauf beschwören, dass Hintermänner und Dienstvorgesetzte, zumindest aber Einsatzbefehle und Dienstvorschriften als Legitimation oder mildernde Umstände benannt würden. Das aber würde aus den Einzelverfahren wieder eine Gesamtheit machen, die auch hochrangige PolizeifunktionärInnen, RichterInnen und den Ministerpräsidenten persönliche gefährden würde.

Genau aus diesem Grund mussten alle Verfahren eingestellt werden – koste es, was es wolle. Staatsanwaltschaften als Teil der Exekutive und weisungsgebunden gegenüber der Landesregierung können nicht neutrale Ermittlungsinstitutionen gegen politische Verfolgungsmaßnahmen eben durch diese Regierung sein. Es wird daher darauf ankommen, dass ein Gericht entscheidet, ein Strafverfahren zu eröffnen. Es wird sich zeigen, ob die Unabhängigkeit der Justiz in Hessen dieses zulässt. Die Verstrickung etlicher Gießener RichterInnen in die Vorgänge lässt wenig Gutes erwarten. Das Urteil des OLG vom 18.6.2007 hingegen zeigt, dass unabhängige Rechtspre-

chung möglich ist bzw. damals noch im Ansatz möglich war.

6. Unvollständige Ermittlungen

Die Fehler, die gezielte Missachtung relevanter Belege oder Beweise und die überwiegend erfundene, der Vertuschung und Strafvereitelung dienende Gesamterzählung sind überdeutlich. Offensichtliche Fakten werden umgedeutet oder weggelassen. Gleichzeitig stellt die Generalstaatsanwaltschaft in einer beeindruckenden Kaltschnäuzigkeit blanke Spekulationen über die Betroffenen der Freiheitsberaubung und Lügen in der Nacht vom 14.5.2006 samt folgenden Tagen an. So wird dem Antragsteller auf Seite 19 hinsichtlich der Verstrickung von Innenminister Volker Bouffier vorgeworfen, seine Informationen beruhten auf „bloßen Vermutungen und abstrakten Möglichkeiten“. Der Vorwurf ist absurd, wenn bedacht wird, dass die Staatsanwaltschaft Wiesbaden statt eigener Ermittlungen und trotz öffentlich zugänglicher Quellen (z.B. im damals bereits erschienenen Buch „Tatort Gutfleischstraße“) vom Anwalt des Antragstellers die Belege zur Verstrickung des damaligen Innenministers Bouffier anforderte und auch erhielt. Den Inhalt dieser Belege nun zu missachten, im Einstellungsbescheid zu verschweigen und dann dem Informanten „bloße Vermutungen“ vorzuwerfen, zeigt die Intention, die hinter dem gesamten Ermittlungsverfahren stand und steht. Hinreichender Tatverdacht sollte und ist willkürlich verneint worden.

Im gesamten Ermittlungsverfahren wurden die Betroffenen, die immerhin Augenzeugen waren, nie vernommen. Alle Staatsanwaltschaften haben sich, wenn überhaupt, einseitig durch die Polizei informieren lassen – also bei den Tatverdächtigen. Offenbar wird hier mit zweierlei Maß gemessen: Bei Strafanzeigen gegen Angehörige von Polizei und Justiz dürfen – in Hessen - offenbar die Beschuldigten definieren, was Wahrheit ist und was als Ermittlungsergebnis herauskommt.

Die Fehler des Einstellungsschreibens in Details

Im Folgenden sei das Einstellungsschreiben des Generalstaatsanwaltes vom 22.7.2011 auf weitere Ungereimtheiten, Fehler und Falschdarstellungen untersucht. Einstellungsbescheid, Seite 4:

Um 02:13 Uhr meldete die Objektschutzstreife S 3 der Einsatzzentrale, Bergstedt im Bereich des Spenerweges, mithin in der Nähe der CDU-Geschäftsstelle, gesehen zu haben. Die Einsatzzentrale gab diese Information umgehend an das MEK weiter, das dort Position bezog.

Um 02:30 Uhr fielen dem MEK zwei männliche Personen (eine Person mit dunkelblonden Haaren zum Zopf gebunden, ca. 180 cm groß, schlank, hellgraue Jacke, ansonsten dunkel gekleidet, mit einer weißen Tüte, zweite Person von kräftigerer Gestalt) und eine weibliche Person (kräftigere Gestalt, Jeansjacke, mit einem regenbogenfarbenen Regenschirm) im Bereich des Spenerweges, dortiges Philosophenwäldchen, auf.

Die Formulierung zu 2:13 Uhr ist ohne Quelle. Sie stammt aus dem Antrag auf Unterbindungsgewahrsam. Eine Quelle ist aber auch dort nicht benannt. Die für die CDU-Zentrale zuständige Streife schreibt in ihrem Vermerk, dass sie „letztmalig gegen 01:46 Uhr“ (siehe Vermerk PK'in Lerner, Bl. 18 der Gerichtsakte) an der CDU-Zentrale vorbeigekommen sei. Dabei beschrieben sie Personen so, wie sie im Unterbindungsgewahrsamsantrag und nun im Einstellungsbescheid des Generalstaatsanwaltes auch beschrieben werden. Es ist also anzunehmen, dass hier eine Verwechslung der Zeiten vorliegt, die einfach zu erkennen ist. Insbesondere die Körpergröße von 180 cm stammt auffällig aus dem Vermerk von 1:46 Uhr. Er wird von der Generalstaatsanwaltschaft auf 2:30 Uhr verlegt. Das führt zu der frei erfundenen Erzählung, der Betroffene sei noch zu dieser Zeit an der CDU-Zentrale gesehen worden. Dieser Irrtum war nicht nur vermeidbar, sondern klar erkennbar. Es ist wahrscheinlich, dass die Generalstaatsanwaltschaft bewusst durch Fälschungen und Weglassen anderer, klare Beweise liefernder Vermerke durch PolizeibeamtInnen seine Erzählung plausibel zu machen versucht.

Tatsächlich wurde der Antragsteller aber ohnehin nachweislich von 1.47 Uhr bis 2:47 Uhr auf dem Gerichtsgelände observiert (siehe Vermerk VA Hentschel, oben unter Punkt 1). Er ist auch nicht 180 cm groß, sondern deutlich größer. Das war der Polizei Gießen bekannt.

Einstellungsbescheid, Seite 4:

Um 02:47 Uhr meldete die Objektschutzstreife S 2 der Einsatzzentrale, dass Bergstedt im Bereich der Gutfleischstraße gesehen worden sei. Er sei offensichtlich allein unterwegs.

Zwar ist richtig, dass für 2:47 Uhr ein Vermerk vorliegt, dieses ist jedoch nicht der erste vom Gerichtsgelände und zudem enthält er einen anderen Inhalt, nämlich geradezu gegenteilig, dass „der BERGSTEDT zusammen mit zwei weiteren Personen“ gesehen wurde (Vermerk PK z.A. Launhardt, Bl. 37 der Gerichtsakte – dieser wird vom Generalstaatsanwalt am Seite 9 sogar selbst zitiert, war also bekannt, aber offenbar nicht beachtet dort, wo es passend gewesen wäre).

Einstellungsbescheid, Seite 4:

Obwohl das MEK sich sogleich dorthin begab, konnte der Beschwerdeführer nicht festgestellt werden.

In dieser Formulierung verbirgt sich die wichtigste Unterstellung der Generalstaatsanwaltschaft – nämlich die Behauptung, dass das MEK erst um 2:47 Uhr zum Gericht gefahren sei. Das ist unwahr und tatsächlich aus keinem Vermerk abzuleiten. Ganz im Gegenteil zeigt u.ä. der schon benannte Vermerk von VA Hentschel, dass das MEK ab 1.47 Uhr vor Ort war. Es musste also nicht mehr dorthin fahren, wie es die Generalstaatsanwaltschaft behauptet, um die erfundene Erzählung begründen zu

können.

Einstellungsbescheid, Seite 5:

Um 03:04 Uhr gab die Einsatzzentrale die Funkfahndung an alle Kräfte heraus.

Das ist zwar so richtig, ergibt aber auf der Grundlage der erfundenen Erzählung der Generalstaatsanwaltschaft gar keinen Sinn mehr. Denn wenn, wie von der Generalstaatsanwaltschaft behauptet, ab 2:47 Uhr der Antragsteller vom MEK observiert wurde, wäre eine Fahndung ja nicht nötig gewesen. Plausibel wird der Festnahmebefehl einzig vor dem Hintergrund der vom Antragsteller recherchierten und mitgeteilten Abläufe.

Einstellungsbescheid, Seite 5:

Aufgrund des geschilderten Hergangs ist zunächst festzuhalten, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, die Nacht vom 13.05. auf den 14.05.2006 lückenlos observiert worden zu sein, nicht stimmt.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Antragsteller nie von einer lückenlosen Observation gesprochen hat. Vielmehr ist in seinen Schriften immer vermerkt, dass **nach Aktenlage die Observation durch eine peinliche Panne nur von 1:26 bis 1:42 Uhr nicht bestand**. Dieser Zeitraum liegt allerdings außerhalb der vorgeworfenen Sachbeschädigungen. Während der Sachbeschädigungen wurde der Antragsteller allerdings in der Tat lückenlos observiert. Für die erfundene Erzählung der Generalstaatsanwaltschaft musste diese klar erkennbare Tatsache verändert werden. Dazu hat die Generalstaatsanwaltschaft Vermerke unter den Tisch fallen lassen und Zeiten manipuliert. Die Generalstaatsanwaltschaft baut dann die gesamte Story auf der Erfindung einer Observationslücke auf, so im Folgenden (ebenfalls S. 5):

Vielmehr ist durch die Protokolle der Einsatzleitzentrale des Polizeipräsidiums Mittelhessens und des MEK sowie aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen der MEK-Beamten Mario Hies, Peter Ullrich und Nicole Wagner, belegt, dass das MEK den Beschwerdeführer und seine vier Begleiter um 01.15 Uhr nach Erreichen der Stadtgrenze Gießen im Bereich der Philosophenstraße aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aus den Augen verloren hatte. Tatsächlich war dies der letzte Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer bis zu seiner Festnahme um 04:34 Uhr mit Sicherheit gesehen wurde.

Die in den Akten befindlichen Beweismittel belegen eindeutig das Gegenteil. Absurderweise behauptet selbst die Generalstaatsanwaltschaft etwas anderes. Insofern sind die Erfindungen auch in sich widersprüchlich. Denn auf Seite 4 spekuliert die Gene-

ralstaatsanwaltschaft, der Antragsteller sei um 2:13 Uhr bei der CDU-Zentrale gesehen worden.

Der folgende Punkt ist für die Motivsuche von Bedeutung (Einstellungsbescheid, Seite 6):

Nachdem die von **KOKin Cofsky** telefonisch über den Sachverhalt informierte Bereitschaftsstaatsanwältin Fischer von der Staatsanwaltschaft Gießen um 07:48 Uhr die Entlassung aller Festgenommenen angeordnet hatte, wurde - dem Einsatzbefehl der Polizeidirektion Gießen vom 09.05.2006 entsprechend - geprüft, ob die Voraussetzungen für die Beantragung eines Unterbindungsgewahrsams gegen den Beschwerdeführer vorlägen.

Bisher blieb für den Antragsteller im Dunkeln, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund die Sachbeschädigungen ihm zugeordnet wurden und die Observation zum Zwecke des Verschleierns der falschen Verdächtigung verschwiegen wurde. Der Hinweis auf eine Ablehnung einer erkennbar zunächst nach StPO angestrebten Inhaftierung bietet hier einen plausiblen Anhaltspunkt, nämlich dass die Polizei nach dem Scheitern des ursprünglichen Planes nun eine komplette Story erfinden musste, um wenigstens den Antragsteller in Haft halten zu können.

In ihrer Not, irgendwelche Belege für die erfundene Erzählung liefern zu müssen, stützt sich die Generalstaatsanwaltschaft – bei gleichzeitigem Verschweigen klarer Belege – ausgerechnet auf „eine Art Gedächtnisprotokoll“, welches tatsächlich ein anonymer Text ist, der keiner Person zugeordnet werden kann. Es wäre nicht einmal auszuschließen, dass hier absichtlich die Akten manipuliert wurden. Dass sich ein Generalstaatsanwalt auf eine derartige Quelle stützt und sogar den Kern der eigenen, erkennbar abwegigen Argumentation darauf aufbaut, ist nichts als die Fortsetzung der unglaublichen Abläufe – jetzt in den Amtsstuben der Generalstaatsanwaltschaft. Der Einstellungsbescheid, Seite 6/7:

Dafür spricht auch eine Art Gedächtnisprotokoll aus den Unterlagen des Polizeipräsidiums Mittelhessen, das im Nachhinein vermutlich von einem Beamten bzw. einer Beamtin des ZK 10 gefertigt und nicht unterschrieben wurde, in dem unter „i.S. Festnahme Bergstedt u.a. 14.05.2006“

unter Ziffer 3 ausgeführt wird:

„Um überhaupt Information über Geschehen zu erhalten wurde am 14.05.06 Bericht der EZ (Protokoll) angefordert → daraus NICHT ersichtlich, dass BERGSTEDT zur Tatzeit Spenerweg (CDU) am Gericht Federball spielte! Demnach wurde er um 02:13 Uhr allein bei CDU gesehen. 02:35 Uhr Bohrgeräusche von dort und BERGSTEDT um 02:47 Uhr allein bei Gericht! Mit Fahrrad ohne weiteres möglich! Insgesamt ist das Protokoll nicht nachvollziehbar und widersprüchlich (auch später im Bezug auf Vermerke der Beamten!)“

Es erscheint nicht glaubhaft, dass es angesichts der begrenzten Größe der Gießener Staatsschutzabteilung nicht gelingen konnte, den Autor bzw. die Autorin dieser Zeilen ausfindig zu machen. Vielmehr ist hier eine Fälschung – mit oder ohne Wissen bzw. sogar Zutun der an Erfindungen arbeitenden Generalstaatsanwaltschaft – zu vermuten.

Zur Nichtweiterleitung eines entlastenden DNA-Befundes steht im Einstellungsbescheid, Seite 11:

fend, absichtlich verschwiegen zu haben. Dagegen spricht bereits die Tatsache, dass **KOKin Cofsky** die entsprechende telefonische Vorabmitteilung durch Herrn Dr. Schneider vom Hessischen Landeskriminalamt vom 16.06.2006 in Form einer Gesprächsnotiz vom selben Tag aktenkundig machte. Zum anderen hat der Untersuchungsbefund an der Sachlage nichts grundlegend zu ändern vermocht, da der Beschwerdeführer weiterhin als Tatbeteiligter der Sachbeschädigung im Spenerweg in Betracht kam und kommt.

Die Generalstaatsanwaltschaft versucht hier, zusätzlich zu der Manipulation bei den Zeiten und bei den Einsatzorten des MEK die Möglichkeit einer Tatbeteiligung ohne eigene Anwesenheit am Tatort zu konstruieren. Sie übersieht dabei – versehentlich oder absichtlich -, dass der Beschluss des Amtsgerichts Gießen durch Amtsrichter Gotthardt diese Möglichkeit aber nicht enthält, sondern für alle vier behaupteten Sachbeschädigungen die persönliche Tatausführung durch den Antragsteller als bewiesen annimmt. Die DNA-Untersuchung hat diese Version eindeutig widerlegt.

Dass die Beschuldigte KOK'in Cofsky einen Vermerk in den eigenen Akten angelegt hat, widerspricht nicht der Strafanzeige des Antragstellers, die die Nichtweiterleitung an die zuständigen Gerichte oder Staatsanwaltschaften als Beihilfe zur Freiheitsberaubung benannte. Diese ist folglich nicht entkräftet. Immerhin stellte später das Landgericht Gießen im Beschluss vom 12.10.2006 fest, dass der "Tatverdacht ... nicht mehr gegeben" sei – und zwar wegen des DNA-Ergebnisses. Es ist also von daher erkennbar, dass das Ergebnis Relevanz für die Frage der Inhaftierung hatte, da ja der Tatverdacht zentraler Grund für den Amtsgerichtsbeschluss vom 14.5.2006 war.

Wichtig bleibt in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass alle PolizeibeamtInnen, so auch die Beschuldigte KOKin Cofsky, ihre Strafanzeige, Sicherstellungslisten usw. fertigten, in denen sie als Delikt „Sachbeschädigung (Farbschmierereien) gemäß § 303 StGB Sachbeschädigung mit politischem Hintergrund“ angaben. Die auch in den polizeilichen Ermittlungsakten zu findenden Fotografien der Farbschmierereien zeigen aber ausnahmslos Sprayer-Tags, die keinerlei politischen Inhalt haben. Das bestärkt den Verdacht, dass das Ergebnis der Ermittlungen vor deren Durchführung feststand.

Überraschend ist ein weiterer Absatz auf Seite 11:

Ausweislich des Vermerks des **KOK Broers** vom 14.05.2006 habe der dort schlafend angetroffene Falk Beyer sich eine schwarze Jeanshose, einen schwarzes T-Shirt und einen hellgrauen Pullover angezogen; neben ihm habe ein großer vollgepackter Wanderrucksack gelegen. Herr Beyer wurde in dem Vermerk von **KOK Broers** als ca. 180 cm groß, schlank, mit längeren dunkelblonden Haare, teilweise zum Zopf gebunden, hell bis rötlichem Kinnbart, Brille mit runden Gläsern, beschrieben. Diese Beschreibung weist erstaunliche Übereinstimmungen mit den Angaben der Zeugin Wagner gegenüber POK Kelch, den Beobachtungen der MEK-Kräfte, aber auch mit der Person, die PKin Lerner als Bergstedt erkannt haben will, auf.

Sollten diese Ausführungen stimmen, so wirft das einige Fragen auf. Denn der „schlafend angetroffene Falk Beyer“ wurde vor Ort weder durchsucht noch wurde seine Kleidung mitgenommen oder er selbst (siehe Durchsuchungsbericht des KOK Broers, Bl. 122ff). Das ergibt keinen Sinn – es sei denn, die Geschichte mit dem Tatverdacht gegen weitere Personen ist erfunden oder es wurde absichtlich darauf verzichtet, andere Verdächtige zu ermitteln, um an der erfundenen Story festhalten zu können und genau den Antragsteller als vermeintlichen Täter inhaftieren zu können.

Schließlich fällt ein Absatz auf Seite 14 auf:

Der Beschwerdeführer muss sich hingegen fragen lassen, warum er nicht bereits bei seiner Beschuldigtenvernehmung oder spätestens bei der Vorführung detaillierte Angaben zu seinem Alibi, dem nächtlichen Federballspiel im Bereich der Justizgebäude, machte, sondern erst, nachdem sein Rechtsbeistand am 01.06.2006 Akteneinsicht in das gegen den Beschwerdeführer geführte Freiheitsentziehungsverfahren genommen hatte.

An dieser Stelle verlässt der Generalstaatsanwalt seine Linie, mit vagen Formulierungen die Nichtbeweisbarkeit von Straftaten zu begründen und formuliert plötzlich einen Gegenvorwurf. Danach sei der Antragsteller selbst oder zumindest Mitschuld, zu Unrecht inhaftiert worden zu sein. Auch hierbei benennt die Generalstaatsanwaltschaft keine Quelle. Offensichtlich wird, dass sie die den Inhalt der Akten nicht - ausreichend - zur Kenntnis genommen hat oder nehmen wollte.

Zwar fehlt ein aussagekräftiges Protokoll der Anhörung am 14.5.2006 vor dem beschuldigten Amtsrichter Gotthardt – dieses hat auch in der Tat nie existiert. Es wäre auch nicht möglich gewesen, weil der Betroffene zu den Anschuldigungen nicht Stellung beziehen konnte, weil ihm weder der Antrag auf Unterbindungsgewahrsam vorgelegt noch zur Kenntnis gegeben wurde. Insofern litt schon die Anhörung unter dem Rechtsfehler, dass weder Richter noch Antragsteller den Betroffenen informierten, wozu er eigentlich angehört werden sollte.

Erst nach dem Beschluss wurde ihm der Antrag bei der Einlieferung in die JVA Gießen (wo ein Unterbindungsgewahrsam gar nicht hätte vollstreckt werden dürfen) mit-

gegeben, so dass er in seiner dann verfassten Begründung der sofortigen Beschwerde darauf eingehen konnte. Hier formulierte er deutlich (Bl. 155):

„Polizeiliche Überwachung am 14.5.: Wie im Beschluss benannt, hatte ich angegeben, dass ich mich in der Nacht vom 13. auf den 14.5. phasenweise in Gießen befand. **Ich wurde während der Zeit polizeilich überwacht (Streifenwagen, JVA-Personal). Ich befand mich durchgehend im Bereich Kennedyplatz/Marburger Straße. Dieses ist der Polizei bekannt und wurde dem Richter mitgeteilt.** Dieser nahm die Angaben gar nicht zur Kenntnis ...“

Es ist also ersichtlich, dass – da die sofortige Beschwerde ja zeitnah in die Akten gelang – mein Aufenthalt sehr wohl bekannt war. Auch war damit für die Gerichte erkennbar, wie meine Aussagen überprüfbar waren – nämlich durch die ZeugInnenaussagen von Streifenwagenbesatzungen und des JVA-Personals, welche beide das Federballspiel beobachteten. Diese Beweismittel stehen weiter zur Verfügung.

Nach Aktenlage haben sich weder Gerichte noch Polizei um eine Überprüfung bemüht. Dieses ist entweder eine unzulässige und rechtswidrige Schlampigkeit oder, viel wahrscheinlicher, ganz absichtlich erfolgt, weil der Polizei ja – anders als es die Generalstaatsanwalt jetzt behauptet – immer bekannt war, dass sich der Antragsteller dort Federball spielend aufgehalten hatte.

Wie sich aus den benannten Fehlern und Umdeutungen ergibt, sind die Darstellungen des Generalstaatsanwaltes überwiegend unzutreffend und erbringen zudem tatsächlich keine neuen Erkenntnisse, weil sie gar nicht in einen Zusammenhang mit den bisherigen, bereits eindeutig festgestellten Ablaufbeschreibungen gestellt werden. Stattdessen stützt sich der Generalstaatsanwalt vor allem auf – anonyme Informationen des Mobilen Einsatzkommandos.

Dieses ist aus zweierlei Gründen bemerkenswert. Zum einen waren die MEK-Informationen bislang nie Gegenstand der Verfahren. So waren sie weder in den Unterlagen der Beschwerdeverfahren. Nicht einmal dem Oberlandesgericht Frankfurt wurden im Verfahren 20 W 221/06 solche Unterlagen vorgelegt. Jetzt aber bezieht sich der Generalstaatsanwalt auffällig oft auf MEK-Unterlagen und -Quellen, ohne diese näher zu nennen. Gleichzeitig beachtet er die vorliegenden Vermerke von PolizeibeamtInnen in den auch den Gerichten verfügbaren Akten kaum noch. Was nutzt es aber dem Publikum, wenn der Zauberer die aus seinem Hut gequollenen Objekte nicht sichtbar machen kann?

Zweitens beantragte der Unterzeichner 3.8.2011 Akteneinsicht. Diese wurde verweigert (Siehe dazu schon oben!).

Aus beiden Tatsachen ergibt sich der Verdacht, dass der Generalstaatsanwalt seinen Einstellungsbescheid auf Unterlagen stützt, die es so gar nicht gibt oder die zumindest nicht den Inhalt haben, den er behauptet. Denn warum sonst sind diese sowohl

Gerichten wie auch dem Anwalt des Betroffenen vorenthalten worden?

Doch ob mit oder ohne Kenntnis vermeintlich neuer Informationsquellen: Die bisherigen Akten und hier vor allem die Verfahrensakten unter dem Az. 501 Js 12450/06 mit ihren umfangreichen und mit vielen Zeit- und Ortsangaben versehenen Vermerken beteiligter PolizeibeamtInnen bilden die relevante Grundlage. Es sind keine Gründe erkennbar, warum die Generalstaatsanwaltschaft diese ergiebigen und präzisen, informativen Beweismittel außer Acht lässt. Vielmehr steht aufgrund des Inhalts dieser Akten der Ablauf der Geschehnisse fest – und zwar so, wie sie in der obigen Anklageschrift aufgeführt und den Ermittlungsbehörden bekannt sind. Diese Abläufe und die dazugehörigen Beweismittel belegen eindeutig die benannten Straftaten und reichen als Beweismittel zur Überführung der Täter allemal aus.

Rechtliche Bewertung

Rechtliche Ausführungen sind in ausführlicher Form nicht von Nöten, denn es geht in der Hauptsache um tatsächliche Fragen und die Bewertung der im Ermittlungsverfahren festgestellten Tatsachen. Daher kann sich der Antragsteller insoweit kurz fassen:

§ 186 StGB

Die genannten Beschuldigten sind hinreichend verdächtig, in Beziehung auf den Antragsteller Tatsachen behauptet und verbreitet zu haben, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind und waren. Diese Tatsachen sind und waren nicht erweislich wahr.

Die Verwirklichung dieses Straftatbestandes wird den Beschuldigten ohne große Schwierigkeit nachgewiesen werden können. Die verbreiteten Tatsachen waren unwahr und ehrenrührig. Die Kundgabe erfolgte gegenüber Dritten. An der Beleidigungsfähigkeit des Antragstellers zu zweifeln, besteht kein Anlass. Die Beschuldigten handelten mit bedingtem Vorsatz. Beschuldigten können nicht den Beweis führen, dass der Antragsteller an den Taten beteiligt gewesen ist, deren sie ihn der Wahrheit zu wider bezichtigt haben.

§ 239 StGB

Diesen Straftatbestand verwirklichten die betroffenen Beschuldigten entweder als Mittäter oder Teilnehmer.

Die betroffenen Beschuldigten sperrten den Antragsteller ein und beraubten ihn seiner Freiheit. Dass der vom Antragsteller erlittene Freiheitsentzug rechtswidrig gewesen ist, stellte das OLG Frankfurt am Main in der mehrfach zitierten Entscheidung bereits fest.

Die Beschuldigten handelten nicht nur bedingt vorsätzlich, sondern absichtlich. Das

wird den Beschuldigten, insbesondere dem Beschuldigten zu 4. im Zusammenhang mit dem „nicht sagen!“-Vermerk unschwer nachgewiesen werden können. Die Tatsache der Observation des Antragstellers zur Zeit der Ausführung der ihm zu unrecht zur Last gelegten – sich wechselseitig auch noch einander ausschließenden – Taten war den Beschuldigten nach dem Ergebnis der Ermittlungen hinlänglich bekannt.

Die Straffrage wird davon beeinflusst, dass sich die Beschuldigten auch nach dem Beschluss des OLG Frankfurt am Main zur Rechtswidrigkeit der Freiheitsberaubung weder einsichtig noch reuig zeigten.

Ausweislich des Inhalts des angefochtenen Bescheides der Generalstaatsanwaltschaft besteht – zumindest seit Erlass desselben - Verdunkelungsgefahr (§§ 112 ff, 112 II Nr. 3 a bis b StPO), die bei in Hessen lebenden Ausländern regelmäßig den sofortigen Erlass von Haftbefehlen zur Folge gehabt hätte. Die Gefahr, dass zukünftig weitere Beweismittel verändert, beiseite geschafft, unterdrückt, gefälscht oder gar erfunden werden, besteht aktuell mehr denn je.

§ 339 StGB

Der Beschuldigte zu 4. hat sich als Richter bei der Entscheidung über den Freiheitsentzug zum Nachteil des Antragstellers einer Beugung des Rechts schuldig macht, was ihm unschwer nachgewiesen werden kann.

Er beging vorsätzlich einen schweren Fehler bei der Anwendung des formellen und materiellen Rechts. Er fügte sich als früherer Polizeibeamter der Weisung der Polizeibehörden und der anderen Beschuldigten, wobei er dem Betroffenen und jetzigem Antragsteller verschwieg, dass er zur Tatzeit lückenlos observiert worden war. Der Beschuldigte zu 4. war jedoch als zuständiger Freiheitsentziehungsrichter dazu verpflichtet, dem Antragsteller die Tatsache seiner Observierung mitzuteilen. Nur so hätte er seinen gesetzlichen Anhörungspflichten nachkommen können.

Dazu Hornmann, HSOG, 2. A., Rz. 18 ff zu § 33:

18 Das **Verfahren vor dem Amtsgericht** kommt nach § 3 FrEntzG auf Antrag der Polizeibehörde in Gang.

19 Das Amtsgericht hat nach § 5 Abs. 1 FrEntzG vor seiner Entscheidung die betroffene **festgehaltene Person zu hören**, wozu diese wegen des Erfordernisses der persönlichen Anwesenheit vorzuführen ist. Dazu reicht die Gelegenheit zur Aussage vor der Polizeibehörde nicht aus⁴¹. Entscheidungen in Bezug auf Personenmehrheiten oder auf nichtindividualisierte Personen sind ausgeschlossen und unzulässig⁴². Weiter sind unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 FrEntzG gesetzliche Vertreter, Vormund, Pfleger und Ehegatte zu hören. Die festgehaltene Person kann nach § 34 Abs. 2 S. 1 einen Rechtsanwalt benachrichtigen und nach § 13 FGG vor dem Richter mit einem Rechtsanwalt erscheinen.

20 Das Amtsgericht hat nach § 12 FGG den **Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln**, d.h. selbst die Tatsachen festzustellen, die eine Freiheitsentziehung rechtfertigen, und darf sich folglich nicht auf die Prüfung beschränken, ob die von der Polizeibehörde vorgetragene Gründe plausibel erscheinen⁴³. Der Grundsatz der Amtsermittlung ist dem Schutzzweck des Art. 104 GG gemäß auszulegen⁴⁴. Die Schwere des Grundrechtseingriffs erfordert eine eingehende richterliche Prüfung⁴⁵.

All diese Pflichten sind auf das Größte verletzt worden. Dass der Beschuldigte zu 4. dabei vorsätzlich handelte, folgt aus seinem „nicht sagen!“-Vermerk. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelte er absichtlich, weil er eingeweiht war.

Die betreffenden Beamten des PP Mittelhessen waren ihm bei seiner Tat behilflich, wobei auch eine Anstiftung in Betracht kommt.

Die Straffrage in diesem Fall wird wiederum davon beeinflusst, dass sich vor allem der Beschuldigte zu 4. auch nach Bekanntwerden des Beschlusses des OLG Frankfurt am Main zur Rechtswidrigkeit der Freiheitsberaubung weder einsichtig noch reuig zeigte. Für seine Teilnehmer gilt das entsprechend.

§ 344 StGB

Weitere Beschuldigte haben sich der Beteiligung an der Verfolgung Unschuldiger gem. §§ 357 Abs. 2, 344 StGB strafbar gemacht, indem sie es als für die Aufsicht der Strafverfolgungsbehörden gem. § 147 GVG Verantwortlichen hingenommen haben, dass diese vorsätzlich oder unvorsätzlich nach einem Unschuldigen gefahndet haben.

§ 357 Abs. 2 StGB straft u. a. die sog. Beteiligung durch Unterlassen an den Amtsdelikten der Untergebenen. Hierfür genügt, dass deren Handlungen objektiv tatbestandsmäßig und rechtswidrig waren. Vorsatz ist nicht erforderlich.

Die Fahndung nach dem Antragsteller war als Ermittlungsmaßnahme gegen einen Unverdächtigen objektiv rechtswidrig.

Zwar ist § 344 StGB nicht schon dann verletzt, wenn der Täter handelt, obwohl er das Risiko eingeht, einen Unschuldigen zu verfolgen. Dieses Risiko impliziert Strafverfolgung. Der Täter muss wissen, dass der Verfolgte unschuldig ist, oder dies beabsichtigen. Dies kann den betroffenen Beschuldigten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden.

Wissentlichkeit im Sinne von § 344 StGB ist bereits dann gegeben, wenn der Täter weiß, dass der Verfolgte unschuldig ist, mag er auch die Verfolgung im Hinblick auf den Täter bedauern.

Der Antragsteller war mit der Verfolgung nicht einverstanden. Abgesehen davon besteht der Schutz des § 344 StGB unabhängig vom Willen des Verfolgten. Die an den

Verdacht anknüpfende Berechtigung zur Ermittlung gegen bestimmte Personen markiert Verfahrenspositionen, die Ausdruck eines rechtsstaatlichen Standards sind. Ihre strikte Einhaltung garantiert diesen Standard auch gegenüber der Allgemeinheit. Jede Relativierung beeinträchtigt daher ihren Geltungsanspruch. Das ist der Grund dafür, warum § 344 StGB die Veranstaltung einer Justizkomödie untersagt. Bei einer solchen handelt es sich bei dem Fall des Antragstellers nicht. Dieser musste die rechtswidrige Freiheitsberaubung für einen Zeitraum von fünf Tagen erdulden.

Betroffenheit und Rechtsverletzung

Der Antragsteller Jörg Bergstedt ist von den hier zur Anklage zu bringenden Taten belastet gewesen, da er sowohl fünf Tage unschuldig inhaftiert war wie auch durch die damit verbundenen, falschen Behauptungen betroffen war.

Prozesskostenhilfe

Der Antragsteller ist aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird daher beantragt, dem Antragsteller für das Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

Eine formularmäßige Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers liegt an..

D Ö H M E R
Rechtsanwalt